

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 13/6701 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

- 2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Gila Altmann (Aurich),
Franziska Eichstädt-Bohlig, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 13/5203 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

- 3. Antrag der Abgeordneten Dr. Angelica Schwall-Düren,
Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
- Drucksache 13/3553 -**

Gefährdung der Böden erkennen und vorsorgenden Bodenschutz durchsetzen

- 4. Antrag der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Günther Maleuda,
Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
- Drucksache 13/6715 -**

Eckpunkte für ein Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz)

A. Problem

Boden ist nicht vermehrbar und erneuert sich kaum. Er verfügt über eine nur begrenzte Belastbarkeit. Eingetretene Schäden sind häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand reparabel. Die Gewährleistung der Funktionsabläufe im Boden ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ökosystemarer Stoffkreisläufe und damit auch der Lebensgrundlagen der Menschen. Angesichts der Gefährdung der Böden durch Schadstoffeinträge, die Degradation des Bodens, die Übernutzung und Entwaldung, und insbesondere durch Altlasten muß der Bodenschutz verstärkt und das dazugehörige rechtliche Handlungsinstrumentarium wirksamer ausgestaltet werden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen diese Aufgabe in unterschiedlicher Weise auf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht von einem nutzungsbezogenen Ansatz aus. Er führt vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung zusammen. Konkretisiert wird dies durch verschiedene Verpflichtungen zum Schutz des Bodens, durch eine Regelung zur Beseitigung von Bodenversiegelung und durch ein umfassendes Handlungsinstrumentarium zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Altlasten ausgehen. Der Gesetzentwurf enthält schließlich Ermächtigungen für den Erlass eines untergesetzlichen Regelwerks in Form einer Bodenschutz- und Altlastenverordnung, in der Anforderungen des Gesetzes zu konkretisieren sind.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den Schutz der Böden um ihrer selbst willen in den Vordergrund. Er enthält Regelungen für den qualitativen Schutz des Bodens vor dem Eintrag von Schadstoffen, für den quantitativen Schutz des Bodens vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung und für den nachsorgenden Schutz des Bodens (Sanierung, Entsiegelung). Die Sanierungsverantwortung für Rüstungsaltlasten obliegt dem Bund.

Der Antrag der Fraktion der SPD vom Januar 1996 enthält u.a. die Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine internationale Bodenkonvention einzusetzen und eine Reihe näher bezeichneter Punkte (Jedermannverpflichtung zu einem vorsorgenden Bodenschutz, Minimierung der Stoffeinträge nach dem Stand der Technik, Entsiegelungsgebot etc.) bei der Formulierung des in Arbeit befindlichen Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Der Antrag der Gruppe der PDS enthält die Aufforderung an die Bundesregierung, ihren Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Reihe näher bezeichneter Eckpunkte (keine Einschränkung des Anwendungsbereichs, Vorrang der Dekontamination bei der Sanierung, Entsiegelungspflicht etc.) abzuändern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung bei gleichzeitiger Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN und der Anträge der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung, durch die eine Präzisierung und Straffung des Gesetzentwurfs erreicht und die Schnittstellen zu anderen bodenschutzrelevanten Regelungen verbessert worden sei, werde dem Anspruch, den Bodenschutz wirksamer auszugestalten, am besten gerecht.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. des Antrags der Fraktion der SPD oder des Antrags der Gruppe der PDS.

D. Kosten

Die durch das Gesetz dem Bund, den Ländern und Kommunen sowie den sonstigen Verpflichteten entstehenden Kosten sind vor dem Hintergrund der in diesem Bereich bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu sehen. Mehrbelastungen werden Adressaten der im Gesetz normierten Pflichten nur insoweit entstehen, als die bundesrechtlichen Regelungen weitergehende Anforderungen stellen als die bestehenden landesrechtlichen Regelungen. Eine spürbare Entlastung nicht nur von Großunternehmen, sondern auch von kleinen und mittleren Unternehmen wird dadurch eintreten, daß bundeseinheitliche materielle Maßstäbe gerade für den Bereich der Altlastensanierung geschaffen werden. Der Haushaltsausschuß legt zu den Drucksachen 13/6701 und 13/5203 gemäß § 96 GO-BT einen eigenen Bericht vor.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6701 – in aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5203 – abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/3553 – abzulehnen,
4. den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/6715 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Juni 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**Hans Peter Schmitz (Baesweiler)**

Vorsitzender

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Christa Reichard (Dresden)

Berichterstatterin

Dr. Angelica Schwall-Düren

Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des Bodens
– Drucksache 13/6701 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
(Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)**

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
(Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Zweiter Teil Grundsätze und Pflichten

- § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr
- § 5 Entsiegelung
- § 6 Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
- § 7 Vorsorgegrundsatz
- § 8 Werte und Anforderungen
- § 9 Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen
- § 10 Sonstige Anordnungen

Zweiter Teil Grundsätze und Pflichten

- § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr
- § 5 Entsiegelung
- § 6 Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
- § 7 Vorsorgepflicht
- § 8 Werte und Anforderungen
- § 9 Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen
- § 10 Sonstige Anordnungen

Dritter Teil Ergänzende Vorschriften für Altlasten

- § 11 Erfassung
- § 12 Information der Betroffenen
- § 13 Sanierungsplanung
- § 14 Behördliche Sanierungsplanung
- § 15 Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle
- § 16 Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

Dritter Teil Ergänzende Vorschriften für Altlasten

- § 11 Erfassung
- § 12 Information der Betroffenen
- § 13 **Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung**
- § 14 Behördliche Sanierungsplanung
- § 15 Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle
- § 16 Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

Entwurf

Vierter Teil Landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

Fünfter Teil Schlußvorschriften

- § 18 Sachverständige
- § 19 Datenübermittlung
- § 20 Wissenschaftlicher Beirat
- § 21 Anhörung beteiligter Kreise
- § 22 Landesrechtliche Regelungen
- § 23 Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 Landesverteidigung
- § 25 Kosten
- § 26 Bußgeldvorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerböden.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes Funktionen als

1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
2. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
3. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
4. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
5. Rohstofflagerstätte,
6. Fläche für Siedlung und Erholung,
7. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
8. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Vierter Teil Landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

Fünfter Teil Schlußvorschriften

- § 18 Sachverständige
- § 19 Datenübermittlung
- § 20 Wissenschaftlicher Beirat
- § 21 Anhörung beteiligter Kreise
- § 22 Landesrechtliche Regelungen
- § 23 Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 Landesverteidigung
- § 25 Kosten
- § 26 Bußgeldvorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

(4) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

(5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und
2. stillgelegte Anlagen, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, soweit die Anlagen oder Grundstücke gewerblichen Zwecken dienten oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung fanden (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

(8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für *Mensch und Umwelt* verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen, und bei Altlasten.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. unverändert

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) unverändert

(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. unverändert
2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern **oder vermindern**, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
3. unverändert

(8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für **den einzelnen oder die Allgemeinheit** verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet **auf** schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, **soweit**

1. **Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit
1. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und der hierzu auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992, (BGBl. I S. 912),
 2. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen,
 3. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
 4. Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts,
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, Tätigkeiten, Geräte oder Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regeln. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.
5. Vorschriften des Gentechnikgesetzes,
 6. Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder,
 7. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Flurbereinigungsgebiet, auch in Verbindung mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
 8. Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln,
 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
 10. Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes sowie
 11. Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3
- Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. Vorschriften des Gentechnikgesetzes,
6. Vorschriften des zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes,
7. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Flurbereinigungsgebiet, auch in Verbindung mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
8. Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln,
9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie
10. Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3

die Bodennutzung oder wirtschaftliche Tätigkeit regeln. Dieses Gesetz findet weiterhin keine Anwendung auf Anlagen, Tätigkeiten, Geräte oder Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regeln. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur *Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen ist bei Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die beim Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes bereits errichtet worden sind, die Einhaltung der in dieser Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen anzustreben, soweit in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen werden, auch im Hinblick auf Pflichten nach diesem Gesetz gleichzeitig festgelegt worden ist, welche Zusatzbelastungen einzelner Anlagen nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In den genannten Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll festgelegt werden, daß bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Einzelfallprüfung davon auszugehen ist, daß die Pflicht zur Vorsorge erfüllt wird.*

(4) Auf die Zulassung von Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Berücksichtigung der Belange dieses Gesetzes im Rahmen des § 55 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur **näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, daß bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, daß die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.**

(4) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ZWEITER TEIL

Grundsätze und Pflichten

ZWEITER TEIL

Grundsätze und Pflichten

§ 4

Pflichten zur Gefahrenabwehr

§ 4

Pflichten zur Gefahrenabwehr

(1) Jeder, der den Boden *nutzt oder im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit in sonstiger Weise auf den Boden einwirkt*, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(1) Jeder, der **auf** den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

(2) unverändert

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

(3) unverändert

(4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bodenfunktionen vereinbar ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

(4) unverändert

§ 5

Entsiegelung

§ 5

unverändert

Soweit die Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden nicht regeln, wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundstückseigentümer zu verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 soweit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen.

Entwurf

§ 6

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der *in ihnen enthaltenen Schadstoffe*, insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
2. Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen

zu bestimmen.

§ 7

Vorsorgegrundsatz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4 Abs. 3.

§ 8

Werte und Anforderungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sowie die *behördliche* Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu erlassen. Hierbei können insbesondere

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 6

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der **Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften**, insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit **der Materialien** und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
2. unverändert

zu bestimmen.

§ 7

Vorsorgepflicht

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Vorsorge gegen **das Entstehen** schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. **Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach § 17, für die forstwirtschaftliche Bodennutzung richtet sie sich nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder. Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften.** Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4 Abs. 3.

§ 8

Werte und Anforderungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sowie die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu erlassen. Hierbei können insbesondere

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>1. Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Prüfwerte),</p> <p>2. Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),</p> <p>3. Anforderungen an</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; hierzu gehören auch Anforderungen an den Umgang mit ausgehobenem, abgeschobenem und behandeltem Bodenmaterial,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Sanierung des Bodens und von Altlasten, insbesondere an</p> <p style="margin-left: 40px;">– die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels,</p> <p style="margin-left: 40px;">– den Umfang von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sowie</p> <p style="margin-left: 40px;">– Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die damit verbundene Untersuchung und Bewertung von Flächen mit der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung Vorschriften zu erlassen, insbesondere über</p> <p>1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),</p> <p>2. zulässige Zusatzbelastungen und Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung von Stoffeinträgen.</p> <p>(3) Mit den in Absatz 1 und 2 genannten Werten sind Verfahren zur Ermittlung von umweltgefährdenden Stoffen in Böden, biologischen und anderen Materialien festzulegen. Diese Verfahren umfassen auch Anforderungen an eine repräsentative Probenahme, Probenbehandlung und Qualitätssicherung einschließlich der Ermittlung der Werte für unterschiedliche Belastungen.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
|--|---|

§ 9

**Gefährdungsabschätzung
und Untersuchungsanordnungen**

(1) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodenveränderung

§ 9

**Gefährdungsabschätzung
und Untersuchungsanordnungen**

(1) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodenveränderung

Entwurf

oder Altlast oder eine hierdurch verursachte Gewässerunreinigung vorliegt, so ergreift sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, hat die zuständige Behörde festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung, einer Altlast oder einer hierdurch verursachten Gewässerunreinigung, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Einzelheiten dieser Pflicht sowie sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 10

Sonstige Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von §§ 5, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 dürfen getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Die zuständige Behörde darf eine Anordnung nicht treffen, wenn sie auch im Hinblick auf die berechtigten Nutzungsinteressen einzelner unverhältnismäßig wäre.

(2) Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, wenn diese nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen sind, für die nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbliebenen wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Eine Anordnung, die nach Satz 1 zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile verpflichtet, darf nur getroffen werden, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht auf andere Weise abgewehrt werden können. Der Ausgleich bemißt sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen des Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter. Der Ausgleich kann auch durch Flächentausch oder andere geeignete Maßnahmen geleistet werden. Satz 1 gilt nicht,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

oder Altlast vorliegt, so ergreift sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, hat die zuständige Behörde festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen. **Der Grundstückseigentümer und, wenn dieser bekannt ist, auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.**

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 10

unverändert

Entwurf

wenn der Verpflichtete die Belastung des Bodens beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Begründung der tatsächlichen Gewalt kannte oder kennen mußte oder aus anderen Gründen sein Vertrauen nicht schutzwürdig ist. Bei der Prüfung der Frage, ob der Verpflichtete im Sinne von Satz 1 Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist, hat die zuständige Behörde insbesondere die Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu berücksichtigen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften für Altlasten

§ 11

Erfassung

Die *Länder regeln* die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen.

§ 12

Information der Betroffenen

Die nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffenen) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Enthalten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, muß ihr Inhalt, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es den Betroffenen möglich ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen.

§ 13

Sanierungsplanung

(1) Bei Altlasten, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften für Altlasten

§ 11

Erfassung

Die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen ist **Sache der Länder**.

§ 12

Information der Betroffenen

Die **nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zur Untersuchung der Altlast und die nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten** haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffenen) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Enthalten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, muß ihr Inhalt, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es den Betroffenen möglich ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen.

§ 13

Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung

(1) Bei Altlasten, von denen **wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist** oder auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz- und Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen

enthält. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen sowie den Inhalt von Sanierungsplänen zu erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt wird.

(3) Wer nach Absatz 1 einen Sanierungsplan vorzulegen hat, hat die nach § 12 Betroffenen frühzeitig, in geeigneter Weise und unaufgefordert über die geplanten Maßnahmen zu informieren. § 12 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann den Plan, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

(5) Mit dem Sanierungsplan kann der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorgelegt werden, der die Einbeziehung Dritter vorsehen kann.

3. unverändert

enthält. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen sowie den Inhalt von Sanierungsplänen zu erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt werden.

- (3) unverändert

(4) Mit dem Sanierungsplan kann der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorgelegt werden, der die Einbeziehung Dritter vorsehen kann.

(5) Die zuständige Behörde kann den Plan, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

§ 14

Behördliche Sanierungsplanung

Die zuständige Behörde kann den Sanierungsplan nach § 13 Abs. 1 selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen Sachverständigen nach § 18 erstellen oder ergänzen lassen, wenn

1. der Plan nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 4 Abs. 3 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen Verunreinigung eines Gewässers oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle

(1) Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Bei Altstandorten und Altablagerungen bleibt die Wirksamkeit von behördlichen Zulassungsentscheidungen sowie von nachträglichen Anordnungen durch die Anwendung dieses Gesetzes unberührt.

(2) Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Meßstellen verlangen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, daß die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind von den nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Sie hat diese Aufzeichnungen und die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 16

Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

(1) Neben den im Zweiten Teil dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Dritten Teil dieses Gesetzes ergeben, die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 nicht vorliegt, schließen Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in der

§ 15

Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle

(1) unverändert

(2) Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Meßstellen verlangen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren. **Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.** Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, daß die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 durchgeführt werden.

(3) unverändert

§ 16

Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

(1) unverändert

(2) Soweit ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan im Sinne von § 13 Abs. 5 Satz 2 nicht vorliegt, schließen Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in der

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Anordnung die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

Anordnung die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

VIERTER TEIL

Landwirtschaftliche Bodennutzung

§ 17

Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert werden und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz *und* Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 18

Sachverständige

Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Sachverständiger kann auch der Verpflichtete oder ein von ihm Beauftragter sein. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art

VIERTER TEIL

Landwirtschaftliche Bodennutzung

§ 17

Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(1) unverändert

(2) Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz **oder durch** Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeiten festzulegen.

§ 19

Datenübermittlung

(1) Die Länder übermitteln dem Bund in aggregierter Form die in Absatz 2 genannten bodenschutzrelevanten Daten aus bestehenden oder im Aufbau befindlichen Bodeninformationssystemen, insbesondere aus Bodenzustandskatastern und Dauerbeobachtungsflächen.

(2) Folgende Daten sind nach Absatz 1 zu übermitteln:

1. Daten über den physikalischen, chemischen und biologischen Bodenzustand sowie dessen Veränderung, soweit diese zur Beurteilung der in § 2 Abs. 2 genannten Bodenfunktionen erforderlich sind,
2. Daten über Gehalte der Böden an umweltgefährdenden Stoffen sowie die Einträge dieser Stoffe, jeweils in Verbindung mit der Nutzung der Böden.

(3) Bund und Länder schließen über die Durchführung der Datenübermittlung eine Verwaltungsvereinbarung. Diese regelt einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen Bund und Ländern und kann über Absatz 2 hinaus weitere Daten einbeziehen. Der Bund kann unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten.

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat

Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein wissenschaftlicher Beirat errichtet, der es in Angelegenheiten der stofflichen Bodenbelastung berät. In dem Beirat sollen die Bereiche der Geowissenschaften, Bodenkunde, Bodenbiologie, Agrarwissenschaften und der Toxikologie durch Wissenschaftler vertreten sein, die auf diesen Gebieten tätig sind.

§ 21

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, der Natur- und Umweltschutzverbände, des archäologischen Denkmalschutzes, der kommunalen Spitzenverbände und der für den Bodenschutz und die Altlasten zuständigen obersten Landesbehörden zuzuhören. Sollen die in Satz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Regelungen zur land- und

§ 19

Datenübermittlung

(1) Soweit eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieses Gesetzes notwendig ist, werden Umfang, Inhalt und Kosten des gegenseitigen Datenaustausches in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(2) Der Bund kann unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten.

1. entfällt

2. entfällt

(3) entfällt

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat

Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein wissenschaftlicher Beirat errichtet, der es in Angelegenheiten der stofflichen Bodenbelastung berät. Die Mitglieder des Beirats sollen die Wissenschaften, die sich mit dem Boden und den Folgen seiner Verunreinigung befassen, vertreten.

§ 21

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, der Natur- und Umweltschutzverbände, des archäologischen Denkmalschutzes, der kommunalen Spitzenverbände und der für den Bodenschutz, die Altlasten, die geowissenschaftlichen Belange und die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zuzuhören. Sollen die in Satz 1 genannten Rechtsvor-

Entwurf

forstwirtschaftlichen Bodennutzung enthalten, sind auch die für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 22

Landesrechtliche Regelungen

(1) Zur Ausführung des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes können die Länder ergänzende Verfahrensregelungen erlassen.

(2) Die Länder können bestimmen, daß über die im Dritten Teil geregelten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten hinaus bestimmte Verdachtsflächen

1. von der zuständigen Behörde zu erfassen und
2. von den Verpflichteten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind sowie

daß bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen,

1. die Erstellung von Sanierungsplänen und
2. die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangt werden können.

(3) Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen. *Sie können bestimmen, daß für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebiets Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden. Hierbei können insbesondere Daten von Dauerbeobachtungsflächen und Bodenzustandsuntersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und über die Bodennutzung erfaßt werden.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

schriften Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung enthalten, sind auch die für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 22

Landesrechtliche Regelungen

(1) unverändert

(2) Die Länder können bestimmen, daß über die im Dritten Teil geregelten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten hinaus bestimmte Verdachtsflächen

1. von der zuständigen Behörde zu erfassen und
2. von den Verpflichteten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind sowie

daß bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen,

1. **Sanierungsuntersuchungen** sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und
2. die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangt werden können.

(3) Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebiets **Bodeninformationssysteme** eingerichtet und geführt werden. **Hierbei können insbesondere Daten von Dauerbeobachtungsflächen und Bodenzustandsuntersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und über die Bodennutzung erfaßt werden. Die Länder können regeln, daß Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Bodenuntersuchungen verpflichtet werden, die für Bodeninformationssysteme erforderlich sind. Hierbei ist auf die berechtigten Belange dieser Personen Rücksicht zu nehmen und Ersatz für Schäden vorzusehen, die bei Untersuchungen verursacht werden.**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 23

**Erfüllung von bindenden Beschlüssen
der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festsetzung der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Werte einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Werte erlassen.

(2) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder durchzusetzen; soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind.

§ 24

Landesverteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von diesem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und für die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen obliegt.

§ 25

Kosten

(1) Die Kosten der nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, §§ 12, 13, 14 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. Bestätigen im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 die Untersuchungen den Verdacht nicht oder liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 vor, sind den zur Untersuchung Herangezogenen die Kosten zu erstatten, wenn sie die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten haben. In den Fällen des § 14 Satz 1 Nr. 2 und 3 trägt derjenige die Kosten, von dem die Erstellung eines Sanierungsplans hätte verlangt werden können.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist noch bei der Begründung des

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Kosten der angeordneten Maßnahmen die Nutzung des Grundstücks mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen ausschließen. Dies ist beim Eigentümer der Fall, soweit die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Kosten den Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 des Baugesetzbuches) unter Berücksichtigung der durchgeführten Maßnahmen übersteigen.

(3) Mehrere Verpflichtete haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt nach der Beitreibung der Kosten, wenn eine Behörde Maßnahmen selbst ausführt, im übrigen nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verpflichteten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verpflichtete von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Ausgleichsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis dreißig Jahre nach der Beendigung der Maßnahmen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach §§ 5, 6, 8 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 bezieht,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt oder
4. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetzes**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Besteht der Verdacht, daß von einer stillgelegten Deponie nach Absatz 1 schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung.“
2. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung“.
2. In § 17 Abs. 4 a werden die Worte „zehn Jahren“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

**Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Christa Reichard (Dresden),
Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger**

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6701, der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/5203 und der Antrag der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/6715 wurden in der 152. Sitzung

des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Beim Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/3553 erfolgte die Überweisung in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1996.

Die jeweils mitberatenden Ausschüsse ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	13/6701	13/5203	13/3553	13/6715
Rechtsausschuß	mb	mb		mb
Ausschuß für Wirtschaft	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Post und Telekommunikation	mb			mb
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	mb	mb	mb	mb
Haushaltsausschuß	mb (gemäß § 96 GO-BT)	mb (gemäß § 96 GO-BT)		mb
Ausschuß für Verkehr	mb	mb	mb	
Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus		mb		
Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung			mb	

Legende: **mb** = Mitberatung

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

	13/6701	13/5203	13/3553	13/6715
Rechtsausschuß	s. u.	mehrheitliche Ablehnung		mehrheitliche Ablehnung
Ausschuß für Wirtschaft	mehrheitliche Annahme in der Fassung der Ko- alitionsanträge im federführen- den Ausschuß	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. Abwesend o SPD o GRÜNE + PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - B 90/Gr. o PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. Abwesend - SPD - B 90/Gr. o PDS +

	13/6701	13/5203	13/3553	13/6715
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	s. u. CDU/CSU + F.D.P. + SPD - B 90/Gr. - PDS -	für erledigt erklärt	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + B 90/Gr. + PDS +	für erledigt erklärt
Ausschuß für Post und Telekommunikation	mehrheitliche Annahme			mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - B 90/Gr. o PDS +
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	mehrheitliche Annahme in der Fassung der Ko- alitionsanträge im federführen- den Ausschuß	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o B 90/Gr. + PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + B 90/Gr. + PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o B 90/Gr. + PDS +
Haushaltsausschuß				mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - B 90/Gr. + PDS +
Ausschuß für Verkehr	mehrheitliche Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD - B 90/Gr. - PDS Abwesend	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o B 90/Gr. + PDS Abwesend	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + B 90/Gr. o PDS o	
Ausschuß für Fremden- verkehr und Tourismus		Verzicht auf Beratung		
Ausschuß für wirtschaft- liche Zusammenarbeit und Entwicklung			Ablehnung mit großer Mehrheit CDU/CSU - F.D.P. - SPD + B 90/Gr. - PDS -	

Legende: mehrheitliche Annahme = mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfs/Antrags
mehrheitliche Ablehnung = mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs/Antrags
+ = Zustimmung
- = Ablehnung
o = Enthaltung

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6701 erhoben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und des Zusatzänderungsantrages der Fraktion der SPD.

Der Haushaltsausschuß legt zu den Drucksachen 13/6701 und 13/5203 gemäß § 96 GO-BT einen eigenen Bericht vor.

II.

Boden ist nicht vermehrbar und erneuert sich kaum. Er verfügt über eine nur begrenzte Belastbarkeit. Eingetretene Schäden sind häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand reparabel. Die Gewährleistung der Funktionsabläufe im Boden ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ökosystemarer Stoffkreisläufe und damit auch der Lebensgrundlagen der Menschen. Angesichts der Gefährdung der Böden durch Schadstoffeinträge, die Degradation des Bodens, die Übernutzung und Entwaldung und insbesondere durch Altlasten muß der Bodenschutz verstärkt und das dazugehörige rechtliche Handlungsinstrumentarium wirksamer ausgestaltet werden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen diese Aufgabe in unterschiedlicher Weise auf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht von einem nutzungsbezogenen Ansatz aus. Er führt vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung zusammen. Konkretisiert wird dies durch verschiedene Verpflichtungen zum Schutz des Bodens, durch eine Regelung zur Beseitigung von Bodenversiegelung und durch ein umfassendes Handlungsinstrumentarium zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Altlasten ausgehen. Der Gesetzentwurf enthält schließlich Ermächtigungen für den Erlaß eines untergesetzlichen Regelwerks in Form einer Bodenschutz- und Altlastenverordnung, in der Anforderungen des Gesetzes zu konkretisieren sind.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den Schutz der Böden um ihrer selbst willen in den Vordergrund. Er enthält Regelungen für den qualitativen Schutz des Bodens vor dem Eintrag von Schadstoffen, für den quantitativen Schutz des Bodens vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung und für den nachsorgenden Schutz des Bodens (Sanierung, Entsiegelung). Die Sanierungsverantwortung für Rüstungsaltposten obliegt dem Bund.

Der Antrag der Fraktion der SPD vom Januar 1996 enthält u.a. die Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine internationale Bodenkonvention einzusetzen und eine Reihe näher bezeichneter Punkte (Jedermannverpflichtung zu einem vorsorgenden Bodenschutz, Minimierung der Stoffeinträge nach dem Stand der Technik, Entsiegelungsgebot

etc.) bei der Formulierung des in Arbeit befindlichen Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Der Antrag der Gruppe der PDS enthält die Aufforderung an die Bundesregierung, ihren Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Reihe näher bezeichneter Eckpunkte (keine Einschränkung des Anwendungsbereichs, Vorrang der Dekontamination bei der Sanierung, Entsiegelungspflicht etc.) abzuändern.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die ihm überwiesenen Vorlagen in seinen Sitzungen am 23. April 1997 und am 4. Juni 1997 beraten. Am 19. Februar 1997 führte er eine öffentliche Anhörung durch. Dabei nahmen folgende Sachverständige bzw. Verbände zu den Vorlagen Stellung:

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, MR Dr. Schreiber
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Herr Gerdt
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Dr. Hein
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Hennerkes
- Deutscher Bauernverband, Herr Leser
- IG Bauen, Agrar und Umwelt, Herr Spahn
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Dr. König
- Naturschutzbund Deutschland, Herr Seebauer
- Umweltbundesamt, Herr Bachmann
- Verband der Chemischen Industrie e. V., Dipl.-Ing. Skalicky
- Prof. Dr. Blume, Universität Kiel
- Dr. Gaentzsch, BVerwG Berlin
- Dr. Hodam, TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt
- Prof. Dr. Hulpke, Bayer AG
- Prof. Dr. Peine, Universität Göttingen
- Herr Ehle, Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern
- Prof. Schlabach, Fachhochschule Kehl
- Prof. Dr. Thönes, Wuppertal

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschüßberatungen eingeflossen. Das auf eine korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 49. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschußdrucksache 13/472 Teil I bis V bzw. Ausschußdrucksache 13/474) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde insbesondere moniert, daß das zur Ausgestaltung des Vollzugs des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk, insbesondere

die Anforderungen an die Bodenuntersuchungen und die Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerte, noch nicht vorliege. Nur auf dieser Grundlage könne beurteilt werden, welche kostenmäßigen Auswirkungen einzelne Prüfungen und sonstige Maßnahmen für die Kommunen verursachen. Kritisiert wird in der Stellungnahme auch der eingeschränkte Geltungsbereich des Gesetzes, eine zu enge Altlastendefinition, die Kostentragungsregelung nach § 25 Abs. 2 sowie die mangelnde Berücksichtigung der Probleme im Zusammenhang mit immissionsbedingten Distanz- und Summationsschäden.

In der Grundsatzausprache in der 54. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 23. April 1997 wurde von den verschiedenen Fraktionen folgende Positionen vertreten:

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, man halte die Grundkonzeption des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der Integration von Vorsorge und Altlastensanierung für richtig. Die sog. „Große Lösung“ sei inzwischen auch verfassungsrechtlich unumstritten und zur Rechtsvereinheitlichung des Bodenschutzes und der Bodensanierung in Deutschland auch unverzichtbar. Auch der nutzungsbezogene Ansatz sei zu begrüßen. Der Verzicht auf den Nutzerbezug, wie er etwa in dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Gesetzentwurf vorgenommen werde, sei nicht sachgerecht. Wichtig sei auch die Verzahnung des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen im Umweltbereich. Man begrüße, daß die eigens dafür eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe das untergesetzliche Regelwerk zumindest in Grundzügen erarbeitet habe. Zum Teil gebe es auch schon sehr konkrete Formulierungen. Positiv sei zu werten, daß das Problem der Hintergrundbelastung in diesem Regelwerk aufgefangen werde. Man bewege sich hier in einem sehr schwierigen Spannungsfeld. Auf der einen Seite bestehe die Forderung nach Einheitlichkeit des Rechts. Auf der anderen Seite könne man natürlich nicht geogen besonders belastete Regionen gewissermaßen zum Sanierungsfall machen. Hier bedürfe es einer geschickten Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der besonderen Situationen. Wesentliches Element des Gesetzentwurfs sei auch die durch die Konzentrationswirkung der Sanierungsgenehmigung angestrebte Entbürokratisierung. Sie könne als weiterer Beitrag zum „Aufbau Ost“ verstanden werden, sei aber letztlich Erfüllung eines gesamtstaatlichen Auftrags zur Entbürokratisierung.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, man könne die durchweg positive Beurteilung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nicht teilen. Auf der Sachverständigenanhörung am 19. Februar 1997 sei klar die Kritik zum Ausdruck gekommen, daß dieses Gesetz von Entwurf zu Entwurf verwässert worden sei und kein vergleichbarer Standard im Hinblick auf den Schutz des Bodens erreicht werde, wie dies bei den Medien Luft und Wasser der Fall sei. Man sei der Auffassung, daß die Integration des Vorsorgegedankens und des Altlastensanierungsgedankens in diesem Gesetzentwurf nicht gelungen sei. Aufgabe eines Bundes-Bodenschutzgesetzes sei zu-

nächst einmal, den Boden als Lebensraum und Ökosystem zu schützen. Es könne nicht hingenommen werden, daß die Nutzungsfunktion des Bodens in den Vordergrund gestellt werde, da sie nur vor dem Hintergrund des Schutzes seiner natürlichen Funktionen möglich sei. Die Gefahrenabwehrregelung bringe nicht genügend zum Ausdruck, daß der Boden um seiner selbst willen geschützt werden müsse. Problematisch sei auch die Gleichstellung von Sicherung und Sanierung. Man befürchte, daß es mit den ins Gesetz geschriebenen Formulierungen auf die Dauer zu Sanierungen „zweiter Klasse“ komme. Ein gravierendes Manko bleibe das Fehlen des untergesetzlichen Regelwerks, das für viele Detailbereiche notwendig sei. Es nütze nichts, wenn hier angekündigt werde, daß dieses Regelwerk bald vorliegen solle. Man müsse es kennen, um die Reichweite des Gesetzes sowohl im Hinblick auf den Vorsorgeaspekt als auch im Hinblick auf den Sanierungsaspekt wirklich einschätzen zu können. So gebe es Hinweise, daß an die Festlegung von Vorsorgewerten überhaupt nicht gedacht werde. Auch lasse sich die Möglichkeit vernünftiger Sanierungsmaßnahmen nicht losgelöst von konkreten Prüf- und Maßnahmewerten beurteilen. Dies gelte auch für die wichtige Frage der Entsiegelung. Nach den Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen im Bereich des Baugesetzbuchs (BauGB) könne man nicht damit rechnen, daß bei Entsiegelung und beim Freiflächenschutz Entscheidendes vorangebracht werde. Auch für die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs seien die untergesetzlichen Regelungen sehr wichtig. Welche Lasten auf die Betroffenen, insbesondere auf die Länder, zukämen, könne nur anhand des untergesetzlichen Regelwerks beurteilt werden. Dies um so mehr, als der Gesetzentwurf keinerlei Finanzierungsregelungen enthalte. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Problem der Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft bei Nutzungsbeschränkungen hinzuweisen. Wie beim Bundesnaturschutzgesetz kämen auf die Länder nicht abschätzbare Kosten zu, ohne daß sich der Bund in der Pflicht sehe, für entsprechende Finanzierungsregelungen die Verantwortung zu übernehmen. Die Festlegung von Kriterien für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft sei als Fortschritt zu bewerten. Die Anforderungen seien aber nicht ausreichend. Außerdem seien erhebliche Vollzugsdefizite zu erwarten, wenn die Kriterien für die gute fachliche Praxis lediglich im Rahmen der Beratungstätigkeit durch landwirtschaftliche Beratungsstellen vermittelt würden.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, der vorliegende Entwurf zum Bundes-Bodenschutzgesetz bleibe weit hinter dem zurück, was 1985 von der Bundesregierung als Bodenschutzkonzeption präsentiert worden sei. Insbesondere im Hinblick auf den rapide fortschreitenden Flächenverbrauch leiste dieser Gesetzentwurf nichts. Statt dessen stelle er die Nutzungsfunktion des Bodens in den Vordergrund. Dies sei aber letztlich zu wenig. Der Boden sei mehr als eine leblose Substanz. Er sei zentrales Medium, in das letztendlich die Stoffe aller Prozesse gelangten und in dem die wesentlichen Aufnahme- und Reinigungsfunktionen verankert seien. Zu kritisieren seien auch die Regelungen

im Gesetzentwurf der Bundesregierung, die dazu beitragen, daß Altlasten nicht mehr als solche behandelt werden müßten. Böden, bei denen eine deutliche Beeinträchtigung stattgefunden habe, müßten aber kontrolliert und saniert werden.

Der eigene Gesetzentwurf gehe von einem grundsätzlichen Schutz der Natürlichkeit des Bodens aus. Auf der Anhörung am 19. Februar 1997 sei er von den Wissenschaftlern unterstützt worden. Letztlich finde er auch Unterstützung durch die Aussagen des Zwischenberichts der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“. Er enthalte auch erheblich mehr Vorsorge gegenüber dem Schadstoffeintrag aus der Luft und aus der Landwirtschaft als dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sei. Insgesamt seien die Philosophieunterschiede zwischen beiden Gesetzentwürfen letztlich nicht überbrückbar. Man hoffe jedoch, daß einige der eigenen Vorschläge in das Gesetz Aufnahme fänden, damit in diesem Bereich mehr Vorsorge betrieben werden könne, als dies derzeit möglich sei.

Zur abschließenden Beratung der dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen am 4. Juni 1997 wurden von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD (Anlage 1) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 2) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6701 vorgelegt. Zu den jeweiligen Inhalten wurde dabei in Ergänzung zur schriftlichen Begründung wie folgt argumentiert:

§ 1

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgetragen, Ziel des eigenen Änderungsantrages sei, die natürlichen Funktionen des Bodens zu schützen und nicht seine Nutzungsfunktionen, wie dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Fall sei. Erreichen wolle man dies insbesondere durch die Reduzierung des Eintrags von schädlichen Stoffen und durch eine deutliche Verminderung des Flächenverbrauchs. Notwendig sei es auch, gentechnisch veränderte Organismen als Schadstoffe zu betrachten, da deren Eintrag die Biologie des Bodens verändere, der dortigen Artenvielfalt schade und unter Umständen zu einer explosionsartigen Zunahme von Arten führen könne, die der natürlichen Biologie zuwiderlaufe.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, die Nutzung des Bodens könne nur in Beachtung des Schutzes seiner natürlichen Funktionen erfolgen. Zielsetzung dieses Bundes-Bodenschutzgesetzes dürfe also nicht sein, die Nutzung des Bodens, sondern den Boden selbst zu schützen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehle auch die Zweckbestimmung eines schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden. Angesichts des unverändert weiter fortschreitenden Flächenverbrauchs in Deutschland betrachte man dies als gravierendes Manko.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, man lehne eine Veränderung des Gesetzes, die auf eine Auflösung des Nutzungs-

bezugs hinziele, im Hinblick auf die Vollzugsmöglichkeiten und unter Kostengesichtspunkten ab.

§ 2 Abs. 7 f.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, mit dem eigenen Antrag Nummer 2 wolle man eine andere Definition für die Sanierung festschreiben. Kontaminierter Boden könne die Ursache für weitere Schadstoffeinträge ins Grundwasser oder auch in die Luft sein. Sanierungsziel müsse deshalb sein, die natürlichen Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit den eigenen Änderungsanträgen Nummer 6, 7 und 8 bezwecke man, daß unter Sanierung die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen verstanden werde. Weiter wolle man erreichen, daß eine Trennung zwischen Sanierung und Sicherung erfolge. Zur Gefahrenabwehr könne es notwendig sein, zunächst prioritär Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. In der Wertigkeit müßten aber Sanierungsmaßnahmen weiter oben angesiedelt sein. Natürlich könne im Zusammenhang mit dem immer anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelfall die Entscheidung getroffen werden, ob eine Dekontamination stattfinden könne oder nur eine Sicherung mit entsprechender Nutzungsbeschränkung möglich sei. Man wolle aber mit den eigenen Formulierungen verhindern, daß eine zweitklassige Sanierung von vorneherein aus Kostengründen Vorrang habe.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde dargelegt, man spreche sich für eine Sanierung unter dem Aspekt des Nutzungsbezuges und nicht unter dem Aspekt der Multifunktionalität aus, wie dies von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtigt sei. Aus den genannten Gründen lehne man eine Veränderung des Gesetzes, die auf eine Auflösung des Nutzungsbezuges hinziele, generell ab.

§ 3

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, mit dem eigenen Antrag Nummer 3 wolle man, wie mit dem eigenen Gesetzentwurf, erreichen, daß die Vorrangigkeit des Bodens gegenüber anderen nachrangigen Schutzgütern, die durch andere Regelungen betroffen seien, herausgestellt werde. Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz sei ein zentrales Gesetz zu schaffen, das nicht verschiedene Abhängigkeiten von weiteren Fachgesetzen aufweise. Dies sei auch deshalb erforderlich, weil gerade bei den Altlasten auch solche Fälle zu verzeichnen seien, die nicht mit speziellen Nutzungen zusammenhängen, sondern auf Distanz- und Summationsschäden zurückzuführen seien.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, angesichts der umfassenden Ausnahmeregelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung könne man nicht davon ausgehen, daß die Bodenschutzbelange in allen Bereichen mit vergleichbar hohem Standard berücksichtigt würden. Beispielsweise reiche die in Arbeit befindliche Bioabfall- und Kompostverord-

nung nicht aus, um den dann auch landwirtschaftlich zu nutzenden Boden zu schützen. Deshalb habe man im eigenen Antrag die Formulierung gewählt, daß dieses Gesetz Anwendung finde, soweit nicht die entsprechenden Gesetze gleichlautende oder weitergehende Vorschriften zum Schutz des Bodens enthielten. Dies bedeute, daß auch die anderen Regelungen dynamisiert und verändert werden müßten. Diese Formulierung gestatte auch, weitere Gesetze als Ausnahmetatbestände mit in dieses Gesetz einzuführen (Naturschutzrecht, Wasserrecht und Bundesberggesetz).

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde dargelegt, es gehe in § 3 um die Verzahnung des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit den übrigen rechtlichen Regelungen im Umweltbereich. Der Eindruck, daß mit der Definition in § 3 in weiten Teilen der Fläche kein Bodenschutz betrieben werde, sei falsch. Richtig sei vielmehr, daß das materielle Recht, soweit es den Bodenschutz regelt, im spezialgesetzlichen Bereich weiter anzuwenden sei. Beispielsweise enthalte das Immissionsschutzrecht eine ganze Reihe von Spezialvorschriften in bezug auf den Boden. Mit der Neuformulierung des § 3 wolle man den Anwendungsbereich des Gesetzes positiv formulieren, um den genannten Mißverständnissen vorzubeugen. Man habe sich lange überlegt, ob man am Ende des Absatzes 1 die Formulierung „Einwirkungen auf den Boden nicht oder nicht abschließend regeln“ verwenden solle. Praktiker im Vollzug hätten aber davon abgeraten, da dies zu einem Streit über den materiellrechtlichen Gehalt führe. Die nun gewählte Formulierung sei somit vollzugsfreundlicher. Sie schütze den Boden umfassend. Überall da, wo es bisher im geltenden Recht Lücken gebe, würden sie vom Bundes-Bodenschutzgesetz geschlossen. Darüber hinaus habe man gewissermaßen die rethorische Privilegierung des Bundesberggesetzes insoweit verändert, als man das Bergrecht neu in den Absatz 1 übernommen habe. Materiell-rechtlich sei dadurch überhaupt keine Veränderung gegenüber der Ursprungsformulierung vorgenommen worden. Mit der Änderung von Absatz 3 greife man ein Anliegen des Bundesrates auf, das er auf seine Erfahrungen im Vollzug gestützt habe. Die Aufnahme der Forst- und Waldgesetze der Länder in Nummer 6 des Absatzes 1 entspreche ebenfalls einem Wunsch des Bundesrates. Sie trage dazu bei, Unsicherheiten bei der Verzahnung von Bundes-Bodenschutzgesetz und den anderen bodenrelevanten Regelungen zu beseitigen.

§ 5

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, im eigenen Antrag Nummer 4 habe man mit Absatz 1 eine Programmatik formuliert, wie künftig mit dem Boden umzugehen sei, um den Flächenverbrauch deutlich zu vermindern. In Absatz 2 sei darüber hinaus die dringend benötigte Entsiegelungspflicht für nicht mehr genutzte Flächen oder Gebäude aufgenommen worden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthalte demgegenüber nur eine Kann-Formulierung. Dies sei angesichts des nach wie vor unvermindert fortschreitenden Flächenverbrauchs viel zu wenig.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde argumentiert, mit den Anträgen Nummer 20 und 21 wolle man verstärkt einen schonenden und sparsamen Umgang mit der Fläche erreichen. Insbesondere die geforderte Bilanzierung sei wichtiges Anliegen, da darüber allen klar werde, daß hier gehandelt werden müsse. Die Formulierung in § 5 im Gesetzentwurf der Bundesregierung reiche nicht aus, um das erforderliche Umsteuern zu bewirken.

§ 8 und untergesetzliches Regelwerk

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit habe nun wunschgemäß die Eckpunkte für das untergesetzliche Regelwerk zum Bodenschutz vorgelegt. Dies begrüße man. Aus der Erfahrung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wisse man, daß es nicht sinnvoll sei, Gesetzgebung und untergesetzliches Regelwerk zeitlich allzuweit voneinander zu trennen. Die vorgelegten Eckpunkte seien auch eine gute Grundlage für die anstehenden Beratungen im Bundesrat. Eine Problematik sei hier besonders herauszugreifen und zwar das Problem von Bergbauregionen und Regionen mit anthropogener Hintergrundbelastung. In bestimmten Regionen wie beispielsweise dem Harz gebe es neben den geogenen Belastungen erhebliche Bergbaubelastungen kleinräumiger, aber auch regionaler Art. Dieser Problematik wolle man Rechnung tragen. So sei beispielsweise vorgesehen, daß bei der Bewertung von Untersuchungsergebnissen ein Vergleich mit regional typischen Hintergrundgehalten in die Gefahrenbeurteilung miteinbezogen werden könne. Bei Böden mit naturbedingt erhöhten Gehalten an ungefährdenden Stoffen bestehe keine schädliche Bodenveränderung, es sei denn, diese Stoffe seien oder würden durch bestimmte Nutzungen freigesetzt.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, man habe die Eckpunkte für das untergesetzliche Regelwerk zum Bodenschutz erst vor kurzem erhalten. Dadurch sei es nicht möglich gewesen, eine fachlich fundierte Beurteilung vorzunehmen. Andererseits sei eine Kenntnis des untergesetzlichen Regelwerks sowohl im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Bodenschutz wie im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes unerlässlich. Die mitgelieferte Zusammenfassung lasse befürchten, daß die Vorsorgeaspekte in diesem Regelwerk zu kurz kämen. Selbstverständlich sei, daß geogene Hintergrundwerte bei der Einschätzung der Bodenbelastung zu berücksichtigen seien. Anders sei dies zu beurteilen, wenn es um „siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte“ gehe. Wenn in der Vergangenheit durch landwirtschaftliche oder industrielle Tätigkeit eine erhöhte Bodenbelastung entstanden sei, so könne man nicht einfach einen Schnitt machen und sagen, zu sanieren sei nur in den Fällen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstünden.

§ 21 a – neu – (Zusatzantrag der Fraktion der SPD)

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit dem neuen § 21 a, der den gleichen Wortlaut wie

§ 59 des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes habe, wolle man den Deutschen Bundestag am Erlass von Rechtsverordnungen beteiligen. Dies sei erforderlich, da dort u. a. geregelt werde, welche Vorsorgestandards einzuhalten seien und ab welchen Schwellenwerten Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müßten.

Könnten sich die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. diesem Petitum nicht anschließen, so beantrage man, hilfweise die Beteiligung des Deutschen Bundestages wenigstens bei Rechtsverordnungen nach § 23 (Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft) zu sichern.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man stimme diesem Zusatzantrag der Fraktion der SPD zu. Die Verantwortung für den Boden betrachte man als gleichrangig mit der Produktverantwortung.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, Ziel der Beteiligung des Deutschen Bundestages an Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sei es gewesen, die politische Verantwortung, die man als Parlament für die Ausgestaltung der Produktverantwortung habe, nicht ohne politische Gestaltungsmöglichkeit zu belassen. Der materielle Gehalt des untergesetzlichen Regelwerks des Bundes-Bodenschutzgesetzes sei aber ganz anders als der der Produktverantwortung. Hier handele es sich im wesentlichen um verwaltungs- und vollzugsvereinbarende Vorschriften, so daß man die Beteiligung des Deutschen Bundestages für entbehrlich halte.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzt, eine Beschränkung der Beteiligung des Deutschen Bundestages bei Rechtsverordnungen auf den § 23 sei nicht sinnvoll, da die EU-Richtlinien mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen würden und bei deren Umsetzung ins nationale Recht nur wenig Spielraum bleibe. Insofern werde man auch dem hilfweise gestellten Antrag nicht zustimmen.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, es gehe hier um die rechts- und verfassungspolitische Frage der Abgrenzung der Gewalten. Man sehe keine Veranlassung, von dem Bekenntnis zu einer klaren Gewaltenteilung abzugehen. Vielmehr habe man allen Anlaß zu mehr Eigenverantwortung und Zurechnung und nicht zu einer stärkeren Verschränkung von Gewalten. Insofern plädiere man dafür, auf die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen zu verzichten.

§ 10

Von seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, es widerspreche dem Verursacherprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz, wenn die vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft durch die Länder erbracht werden sollten, wie dies der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsehe. Die Schäden, um die es hier gehe, seien vor allem Distanz- und Summationsschäden, die in erster Linie durch Luftinträge verursacht würden. Quelle sei zum Teil die Industrie, zum Teil auch der Verkehr. Es sei nahezu

unmöglich, den einzelnen Verursacher zu greifen. Andererseits gebe es eine ganze Reihe von Modellen im europäischen und außereuropäischen Ausland, wo man durch Abgabe- und Fondslösungen diese Verursacher insgesamt zur Finanzierung von evtl. Schäden heranziehen könne. Hier sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt keine Regelungen vor. Daß die Länder die Ausgleichszahlungen leisten sollten, sei nicht nachzuvollziehen. Insofern lehne man diese Regelung entschieden ab.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde dargelegt, es gebe hierzulande ein wohl ausartiertes Gefüge der verschiedenen von der Verfassung her vorgegebenen Finanzverantwortungen. Weder im Bereich der Ausgleichszahlungen noch im Bereich der Haftungsfragen wolle man in dieses Gefüge eingreifen. Man lehne auch jede Lösung ab, die in Form von Abgaben oder ähnlichem zusätzliche Finanzmittel schöpfe. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes auch in finanzieller Hinsicht liege bei den Ländern.

§ 17

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, mit § 17 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werde eine äußerst problematische Verschränkung des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit dem Naturschutzgesetz vorgenommen. Berücksichtige man den jüngst vorgenommenen Transfer des Baurechtskompromisses in das Baugesetzbuch, so habe man es hier mit einer dreidimensionalen Verschränkung zu tun, deren Sinnhaftigkeit auf Dauer zu bezweifeln sei. Mit dem eigenen Antrag wolle man schon vom Titel des § 17 her deutlich machen, daß man Regelungen in Richtung hin auf eine naturverträgliche Bodennutzung anstrebe. Zu bedauern sei auch, daß die Abänderung des Begriffs „Leistungsfähigkeit“ in den Begriff „Funktionsfähigkeit“ im Naturschutzgesetz nicht auch im Bundes-Bodenschutzgesetz vollzogen worden sei. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung gelte es, die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten. Den Zielkatalog in Absatz 2 des in Antrag Nummer 5 vorgeschlagenen § 17 habe man insofern erweitert, als man insbesondere die Problematik der sinkenden Artenvielfalt in den Wiesen und im Grünland mit der Zufügung der Nummer 10 besonders berücksichtigt habe. Es müsse weit mehr als die Bundesregierung als Zielvorstellung für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft in § 17 aufgeführt habe getan werden, um nachhaltig und vorsorglich den Boden zu schützen. Mit dem neuen § 17a wolle man die Forstwirtschaft in gleicher Weise wie die Landwirtschaft in die naturverträgliche Bodennutzung einbeziehen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, mit den eigenen Anträgen zu § 17 wolle man u. a. den Begriff der Leistungsfähigkeit durch den Begriff „Schutz der natürlichen Bodenfunktion“ ersetzen. Man könne dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Änderung des Titels des § 17 zustimmen, weil man ebenfalls zum Ziel habe, die landwirtschaftliche Praxis mit den Zielen des Bodenschutzes in Übereinstimmung zu bringen. Deshalb

spreche man sich auch für die Streichung des Satzes 1 im Absatz 1 des § 17 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aus. Man gehe nicht davon aus, daß die gute fachliche Praxis, so wie sie derzeit definiert und praktiziert werde, allein ausreiche, die Vorsorgepflicht zu erfüllen. Man halte es deshalb auch nicht für ausreichend, lediglich die Beratung über die gute fachliche Praxis durch die zuständigen Behörden vorzusehen. Vielmehr sollten die Länder Verwaltungsvorschriften erlassen können, in denen angepaßt an verschiedene Standorte und Regionen genauer definiert werde, wie die gute fachliche Praxis auszusehen habe. Die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung gebe Anlaß zur Befürchtung, daß es bei „Lyrik“ bleibe, eine standortgerechte Umsetzung aber nicht statfinde. Auf der anderen Seite sehe man in der Definition der guten fachlichen Praxis in § 17 einen Fortschritt. Der Zielkatalog sei allerdings nicht abgeschlossen. Deshalb fordere man in Absatz 2 Satz 2 die Einfügung des Wortes „insbesondere“. Gleichzeitig wolle man festlegen, daß die Schadstoffgehalte wirtschaftsbedingt nicht weiter ansteigen dürften. Zudem solle die Forstwirtschaft in diese gute fachliche Praxis einbezogen werden.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene § 17 biete eine hervorragende Chance, die Bodenschutzbelange mit den Belangen der Landwirtschaft zu versöhnen. Insbesondere werde der Stellenwert der landwirtschaftlichen Beratung in diesem Gesetz sachgerecht verankert. Die Formulierungen gingen auf eine lange Diskussion der Agrarministerkonferenz zurück, die sich schließlich auf diesen Text geeinigt habe. Was die Kritik an dem Begriff „Leistungsfähigkeit“ anbelange, so sei darauf hinzuweisen, daß in diesem Gesetz dieser Begriff richtig sei, da die Meßbarkeit gegeben sei. Es gehe hier um die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit der Böden.

§ 20

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, man lehne die Einführung eines wissenschaftlichen Beirates ab. Die Fachleute des Umweltbundesamtes seien ausreichend sachkundig. Als „vertrauensbil-

dende Maßnahme“ halte man die Anhörung beteiligter Kreise gemäß § 21 für ausreichend.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, die Erfahrungen mit der MAK-Kommission zeigten, daß solche Beiräte einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen Politik, Verwaltung und Wissenschaft leisten könnten. Zudem sei darauf hinzuweisen, daß auch ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ein solcher Beirat berufen werden könne.

§ 25 Abs. 2

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit dem Antrag zu § 25 Abs. 2 wolle man das Problem der sog. doppelten Opferposition angehen. Es gebe immer wieder Grundstückseigentümer, die Altlasten auf ihren Grundstücken vorfänden, deren Verursacher sie nicht seien. Sie seien aber, sofern der Verursacher nicht zu greifen sei, im Zusammenhang mit der Zustandsstörerhaftung für die Sanierung verantwortlich. Man halte es nicht für möglich, durchgängig die Zustandsstörer in Höhe des Verkehrswertes des Grundstückes zur Finanzierung der Sanierung heranzuziehen. Vielmehr wolle man hier, wie das der Bundesrat auch getan habe, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eigentümer abheben. Beispielsweise könne ein Eigenheimbesitzer, der in Höhe des Verkehrswertes seines Grundstückes eine aufwendige Sanierung finanzieren müsse, ruiniert sein. Auf der anderen Seite könne ein großes Unternehmen, das ein derart belastetes Grundstück in seinem Gesamtbestand habe, die Finanzierung der Sanierung auch über den Verkehrswert hinaus übernehmen. Die Behörden müßten deshalb die Möglichkeit haben, eine sachgerechte Einzelfallentscheidung zu treffen.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, der § 25 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung stelle eine Kodifikation der geltenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dar. Zudem halte man es für außerordentlich problematisch im Vollzug, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Maßstab für die finanziellen Aufwendungen für die Sanierungen zu machen. Die angestrebte Lösung sei dagegen praxisgerecht. Wenn die Kosten der Sanierung den Verkehrswert des Grundstückes überstiegen, seien die Länder in der Pflicht. Dies sei geltendes Recht.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit faßte folgende Beschlüsse:

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 1 (Inhaltsübersicht)	+	+	o	o	A
Nr. 1 zu § 1 BBodSchG mit Folgeänderungen in §§ 2f.			-	-	o	+	A

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 1 zu § 1 BBodSchG mit Folgeände- rungen in § 2 Abs. 2-8 und § 4 Abs. 4 Satz 1		-	-	+	+	A
	Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 BBodSchG		-	-	+	+	A
		Nr. 2 a zu § 2 Abs. 1 BBodSchG	+	+	-	-	A
	Nr. 3 zu § 2 Abs. 3 BBodSchG mit Folgeän- derungen in § 5 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Nr. 2 sowie Artikel 2 Nr. 1		-	-	+	+	A
	Nr. 4 zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 2 b zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG	+	+	+	-	o
	Nr. 5 zu § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG		-	-	+	+	o
Nr. 2 zu § 2 a) BBodSchG b)			- -	- -	o +	+ +	+ +
	Nr. 6 zu § 2 Abs. 7 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 7 zu § 2 Abs. 8 – neu – BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 2 c zu § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 2 d zu § 2 Abs. 8 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 8 zu § 2 Abs. 10 – neu – BBodSchG		-	-	+	-	+
Nr. 3 zu § 3 BBodSchG			-	-	o	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 9 zu § 3 Abs. 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 10 zu § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 11 – neu – und Nr. 12 – neu – BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 11 zu § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 13 – neu – BBodSchG mit Folgeän- derungen in § 3 Abs. 4		-	-	+	+	+
		Nr. 3 a zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 6, 10 BBodSchG	+	+	+	-	o
		Nr. 3 a zu § 3 Abs. 1 BBodSchG (insgesamt)	+	+	-	-	-
	Nr. 12 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG entfällt						
		Nr. 3 b zu § 3 Abs. 2 BBodSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 3 c (neu) zu § 3 Abs. 3 BBodSchG	+	+	o	-	o
		Nr. 3 c (alt) zu § 3 Abs. 4 BBodSchG	+	+	o	-	o
	Nr. 13 zu § 4 Abs. 1 BBodSchG	= Nr. 4 zu § 4 Abs. 1 BBodSchG	+	+	+	+	+
	Nr. 14 zu § 4 Abs. 3 Satz 1 BBdSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 15 zu § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 16 zu § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 17 zu § 4 Abs. 3 Satz 4 – neu – BBodSchG		–	–	+	+	+
	Nr. 18 zu § 4 Abs. 4 a – neu – BBodSchG mit Folgeän- derung in § 9 Abs. 2 Satz 2		–	–	+	+	+
	Nr. 19 zu § 4 Abs. 4 b – neu – BBodSchG mit Folgeän- derung in § 14		–	–	+	+	+
	Nr. 4 zu § 5 BBodSchG		–	–	o	+	+
	Nr. 20 zu § 5 Satz 1 BBodSchG		–	–	+	+	+
	Nr. 21 zu § 5 Satz 2 – neu – BBodSchG		–	–	+	+	+
		Nr. 5 zu § 6 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 22 zu § 7 Satz 1 BBodSchG		–	–	+	+	+
		Nr. 6 a zu § 7 – Überschrift – BBodSchG	+	+	+	o	o
		Nr. 6 b zu § 7 Satz 1 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 23 zu § 7 Satz 3 BBodSchG		–	–	+	+	+
	Nr. 24 zu § 7 Satz 4 BBodSchG		–	–	+	+	+
		Nr. 6 c zu § 7, nach Satz 4 BBodSchG	+	+	–	–	–
	Nr. 25 zu § 7 Satz 5 BBodSchG		–	–	+	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 7 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 26 zu § 8 Abs. 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 27 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 a - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 28 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 8 a zu § 9 Abs. 1 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 29 zu § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 8 b zu § 9 Abs. 2 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 30 zu § 10 Abs. 1 Satz 2 - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 31 zu § 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 32 zu § 10 Abs. 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 9 zu § 11 BBodSchG	+	+	+	o	o
		Nr. 10 zu § 12 Satz 1 BBodSchG	+	+	+	o	o
		Nr. 11 a zu § 13 - Überschrift - BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 33 zu § 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 11 b zu § 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG	+	+	-	-	o
	Nr. 34 zu § 13 Abs. 4 a - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 11 c zu § 13 Abs. 4 und 5 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Nr. 35 a zu § 15 Abs. 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 35 b zu § 15 Abs. 2 BBodSchG	= Nr. 12 zu § 15 Abs. 2 BBodSchG	+	+	+	+	o
Nr. 5 a u. b a) (neu) zu § 17 b) BBodSchG			- -	- -	+ o	+ +	+ +
	Nr. 36 zu § 17 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 37 zu § 17 Abs. 1 Satz 3 - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 38 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 39 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 13 zu § 17 Abs. 2 Nr. 7 BBodSchG	+	+	+	+	+
	Nr. 40 zu § 17 Abs. 2 Nr. 8 - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+
Nr. 5 c (neu) zu § 17 a - neu - BBodSchG			-	-	o	+	+
	Nr. 41 zu § 17 a - neu - BBodSchG		-	-	+	+	+
Nr. 6 zu § 18 BBodSchG			-	-	-	+	+
	Nr. 42 zu § 18 BBodSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 43 zu § 19 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 14 zu § 19 Abs. 1 BBodSchG Abs. 2	+ +	+ +	+ -	+ -	+ -
	Nr. 44 zu § 20 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 15 zu § 20 Satz 2 BBodSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 16 a zu § 21 Satz 1 BBodSchG	+	+	+	o	o
		Nr. 16 b zu § 21 Satz 2 BBodSchG	+	+	+	o	o
	Zusatzantrag zu § 21 (neu) BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 45 zu § 22 Abs. 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 46 zu § 22 Abs. 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 17 a zu § 22 Abs.2 BBodSchG	+	+	+	-	-
		Nr. 17 b zu § 22 Abs.3 BBodSchG	+	+	+	-	-
		Nr. 17 c zu § 22 Abs. 4 – neu – BBodSchG	+	+	+	-	-
	Nr. 47 zu § 24 Abs. 1 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 48 zu § 25 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 49 zu § 25 Abs. 2 BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 50 zu § 25 Abs. 3 a – neu – BBodSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 51 zu § 25 Abs. 3 b – neu – BBodSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nr. B90/GRÜNE	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	FD.P.	SPD	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 52 zu § 25 a – neu – BBodSchG		–	–	+	+	+
	Antrag der Gruppe der PDS auf	Drs. 13/6715	–	–	o	+	+
	Antrag der Fraktion der SPD auf	Drs. 13/3553	–	–	+	+	+
		Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs. 13/5203	–	–	o	+	+
		Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den beschlossenen Änderungen auf Drs. 13/6701	+	+	–	–	–

Legende: + = Zustimmung
– = Ablehnung
o = Enthaltung
A = abwesend

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich (Folgen der Änderungen der §§ 7 und 13).

Zu § 2 Abs. 1

Mit der Änderung wird die Begrifflichkeit des Gesetzentwurfs an die des Wasserhaushaltsgesetzes angepaßt. Das Wasserhaushaltsgesetz spricht in § 1 Abs. 1 Nr. 1 von in „Betten“ fließendem Wasser. Auch das Landeswassergesetz von Nordrhein-Westfalen verwendet den Begriff des „Gewässerbetts“, vgl. §§ 11, 12 und 90 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes.

Zu § 2 Abs. 5 Nr. 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß auch Altablagerungen Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind, bei denen die Absicht, Abfälle zu beseitigen, nicht mehr nachweisbar ist.

Zu § 2 Abs. 7 Nr. 2

In Analogie zu der Begriffsbestimmung für Dekontaminationsmaßnahmen ist klarstellend zu berücksichtigen, daß geeignete Sicherungsmaßnahmen einen

Schadstoffaustritt zwar sehr weitgehend begrenzen, eine „Nullemission“ jedoch nur selten erreichen. Das Maß der langfristig zu gewährleistenden Verminderung der Schadstoffausbreitung wird durch Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgegeben.

Zu § 2 Abs. 8

Die Vorschrift wird hierdurch an die übrige Begrifflichkeit des Gesetzentwurfs angepaßt, die sich an der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht üblichen Terminologie orientiert.

Zu § 3 Abs. 1

Die in Absatz 1 (alt) vorgesehene Regelung ist nicht erforderlich. Wenn man mit der Bundesregierung davon ausgeht, daß die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) sich auf nutzungsbezogene Regelungen beziehen, so wird dieser Nutzungsbezug bereits durch die Definition der Bodenfunktionen in Artikel 1 § 2 Abs. 2 – von denen jede Grundlage für eine bestimmte Form der Bodennutzung ist – und durch die nutzungsbezogenen Sanierungsanforderungen des Artikels 1 § 4 Abs. 4 sichergestellt. Auch die Vorsorgeanforderungen sind nach Artikel 1 § 7 Satz 3 nutzungsbezogen.

Infolge der Streichung des Absatzes 1 (alt) in der Fassung des Regierungsentwurfs wird der bisherige

Absatz 2 Satz 1 zum Absatz 1 und so gefaßt, daß er aussagt, wann das Gesetz Anwendung findet und nicht mehr – wie in der alten Fassung –, wann es nicht gilt. Zugleich wird die Regelung mit der Formulierung „Einwirkungen auf den Boden nicht regeln“ zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom Anwendungsbereich anderer Fachgesetze aus Gründen der Rechtsklarheit an die im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder üblichen Subsidiaritätsklauseln angelehnt, wonach das allgemeine Recht dann Anwendung findet, wenn spezielle Rechtsvorschriften den in Rede stehenden Tatbestand nicht regeln (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz von Nordrhein-Westfalen). Mit dem Begriff der „Einwirkung“ wird auf die Formulierung abgestellt, die auch die zentrale Handlungspflicht zur Gefahrenabwehr in Artikel 1 § 4 Abs. 1 konkretisiert und die sich auch in anderen umweltrechtlichen Vorschriften bewährt hat, vgl. etwa den Begriff der „Umwelteinwirkung“ in § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Ergänzung der Nummer 2 dient dazu, neben den Vorschriften über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen auch die spezialgesetzliche Regelung nach § 36 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz über die Stilllegung von Deponien aufzunehmen.

Die Ergänzung der Nummer 6 dient der Klarstellung, daß neben dem Bundeswaldgesetz, das nur ein Rahmengesetz darstellt, auch die Forst- und Waldgesetze der Länder Vorschriften enthalten können, die Aspekte des Bodenschutzes zum Regelungsgegenstand haben. Insofern entfällt auch für diesen Bereich eine Anwendbarkeit des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die neue Nummer 10 verbessert die Systematik des Gesetzentwurfs. Die Abgrenzung der Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes von denen des Bundesberggesetzes wird nunmehr hier geregelt. Inhaltliche Änderungen zu der in Artikel 1 § 3 Abs. 4 vorgesehenen Regelung ergeben sich nicht. Die Formulierung lehnt sich an die Abgrenzungsregelung zum Immissionsschutzrecht in Nummer 11 (Nummer 10 alt) an. Die Regelung in Artikel 1 § 3 Abs. 4 wird infolge der neuen Nummer 10 entbehrlich.

Die Ergänzung in Nummer 11 (Nummer 10 alt) ist erforderlich, weil auch Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Anforderungen zum Bodenschutz enthalten können, die den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorgehen sollten. So können z. B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen aufgrund von Luftverunreinigungen nach überwiegender Meinung nur durch eine Rechtsverordnung nach § 23 Bundes-Immissionsschutzgesetz begründet werden.

Zu § 3 Abs. 2

Die Neufassung von Absatz 2 ist als Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 1 und wegen der Änderung von Absatz 2 Satz 1 (alt) erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3

In einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann die Irrelevanz von Zusatzbelastungen und die Unbeachtlichkeit von (Bagatell-)Massenströmen nur geregelt werden, soweit sich die Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen aus dem Immissionsschutzrecht ergeben. Nach der Vorrangsklausel in Artikel 1 § 3 Abs. 1 soll das Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Errichtung und Betrieb von Anlagen nur gelten, soweit es Anforderungen zu Vorsorge, Abwehr und Sanierung bei schädlichen Bodenveränderungen enthält. Das ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Fall in Bezug auf

- Abwehr von und Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen durch Immissionen und
- Abwehr von sonstigen Gefahren für den Boden.

Bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen durch Immissionen stets erfaßt, die Vorsorge jedenfalls dann, wenn sich eine Rechtsverordnung nach § 23 Bundes-Immissionsschutzgesetz hierauf erstreckt. Der Schutz vor sonstigen Gefahren und die Vorsorge hiergegen werden im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht geregelt. Es bleiben demnach auch bei Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedeutsame Anwendungsfelder für das Bundes-Bodenschutzgesetz. Irrelevanz- oder Bagatellregelungen gehören insoweit in das Bundes-Bodenschutzgesetz. Im Hinblick auf die weniger strenge Fassung des Artikels 1 § 7 im Vergleich zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erscheinen sie jedoch sachlich nicht geboten. Eine Beschränkung des Artikels 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf die vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfaßten Bereiche ist deshalb ausreichend.

Zu § 3 (Streichung von Absatz 4)

Die Vorschrift ist wegen der neuen Nummer 10 in Absatz 1 nicht mehr erforderlich.

Zu § 4 Abs. 1

Die Änderung ist Folge der Änderung des Artikels 1 § 3 Abs. 1.

Zu § 6

An das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden müssen nicht nur hinsichtlich der Schadstoffe, sondern auch hinsichtlich anderer Eigenschaften Anforderungen gestellt werden. Diese können sich z. B. auf die physikalische (Bodengefüge) oder biologische (Bodenorganismen) Beschaffenheit des Bodens auswirken.

Zu § 7 (Überschrift)

Die Regelung ist als Pflicht ausgestaltet und sollte deshalb auch als solche benannt werden. Der Normadressat erhält insoweit mehr Klarheit.

Zu § 7 Satz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Vorsorge auf zukünftige Einwirkungen ausgerichtet ist.

Zu § 7 (nach Satz 4)

Die Einfügung des neuen Satzes 5 stellt zum einen klar, daß bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht durch die in Artikel 1 § 17 geregelte gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft erfüllt wird. Sie stellt zum anderen im Hinblick auf die Regelung zur Waldbewirtschaftung im Bundeswaldgesetz sowie in den Forst- und Waldgesetzen der Länder klar, daß Vorsorgepflichten im Bereich der Waldbewirtschaftung sich nicht nach dem Bundesbodenschutzgesetz bestimmen, sondern nach den Bewirtschaftungsregelungen in den genannten Gesetzen. Damit ist auch klargestellt, daß mit Artikel 1 § 7 z. B. keine Vorsorgepflichten zur Abwehr von Beeinträchtigungen durch Summations- und Distanzschäden begründet werden. Die Einfügung des neuen Satzes 6 dient der Klarstellung.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

Eine Differenzierung der Anforderungen zwischen behördlicher und nicht behördlicher Tätigkeit erscheint nicht sachgerecht. Die auf der Ermächtigung des Artikels 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG beruhenden Vorschriften zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sollten daher unmittelbare Gültigkeit auch für die vom Verpflichteten selbst oder in dessen Auftrag vorgenommenen Untersuchungen und Bewertungen besitzen.

Zu § 9 Abs. 1

Der Bezug auf Gewässerunreinigungen ist nicht erforderlich, da die Sanierungspflicht nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Gewässerunreinigungen, die durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht worden sind, mitumfaßt. Daher schließen „geeignete Maßnahmen“ im Sinne von Artikel 1 § 9 Abs. 1 Satz 1 auch die Ermittlung von Gewässerunreinigungen mit ein.

Der neue Satz 4 ist erforderlich, weil die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, die Ergebnisse der Untersuchung und Bewertung nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 zu erfahren. Dies gilt vor allem auch für den Fall, daß die Untersuchung günstige Feststellungen trifft. In diesem Fall kann der Betroffene nachweisen, daß dem Grundstück der Makel, der bereits durch das Ermittlungsverfahren entstanden ist, nicht mehr anhaftet. In diesem Fall würde das Grundstück wieder verkehrsfähig. Der Betroffene sollte deshalb einen Anspruch auf entsprechende Informationen erhalten.

Zu § 9 Abs. 2

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zum Antrag auf Streichung der Textpassage in Absatz 1 Satz 1.

Die Neufassung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung zum Antrag auf Änderung des Artikels 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Die Einzelheiten der von

den Sanierungspflichtigen durchzuführenden Untersuchungen sollen nunmehr durch eine Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden.

Zu § 11

Die Änderung stellt den Regelungsspielraum der Länder klar.

Zu § 12

Die Betroffenen sollten bereits zum Zeitpunkt der Untersuchungen nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 Informationen über die ihre Belange berührenden Maßnahmen erhalten.

Zu § 13 (Überschrift)

Die Änderung stellt den Regelungsgegenstand der Vorschrift klar.

Zu § 13 Abs. 1

Nach dem Regierungsentwurf können Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne nur bei Altlasten mit einem besonderen Gefährdungspotential verlangt werden. Darüber hinaus können solche Untersuchungen und Pläne aber auch zur Vorbereitung von besonders komplexen Sanierungsmaßnahmen, die nicht notwendigerweise eine besonders gravierende Gefahrensituation voraussetzen, fachlich geboten sein.

Zu § 13 Abs. 2

Redaktionelle Änderung.

Zu § 13 Abs. 4 und 5

Die Änderung verbessert die Systematik des § 13. Durch die Umstellung knüpft Absatz 5 (alt) an Absatz 3 an. Beide Absätze betreffen die Vorlage des Sanierungsplans.

Zu § 15 Abs. 2

Die zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 1

Folgeänderung.

Zu § 17 Abs. 2 Nr. 7

Die Erhaltung des standorttypischen Humusgehaltes des Bodens kann sowohl durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz als auch durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten werden. Eine zwangsläufige Verknüpfung beider Maßnahmen ist sachlich nicht geboten.

Zu § 19

Unter Berücksichtigung des vom Bund und allen Ländern angestrebten Ziels einer schlanken Verwaltung muß auch im Bundes-Bodenschutzgesetz sichergestellt werden, daß der Verwaltungsaufwand auf das absolut notwendige Maß zum Vollzug dieses Gesetzes reduziert wird. Da die Länder dieses Gesetz vollziehen, genügt es, wenn dort die erforderlichen Daten für den tatsächlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß Artikel 1 § 3 zur Verfügung stehen. Eine Datensammlung auf Bundesebene, wie sie mit dem Entwurf in Artikel 1 § 19 angestrebt wird, würde zu einem erhöhten und so nicht erforderlichen Aufwand in den Ländern führen.

Das Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten in Absatz 1 Satz 2 ist zum Schutz der Rechte der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich.

Zu § 20

Es wird nicht für sinnvoll gehalten, die für den Schutz des Bodens relevanten Wissenschaften, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, im Gesetz im einzelnen zu benennen. In den Beirat sind aber vor allem die im Regierungsentwurf benannten Wissenschaftsbereiche der Geowissenschaften, Bodenkunde, Bodenbiologie, Agrarwissenschaften und der Toxikologie zu berufen. Darüber hinaus sollte auch der Bereich Wasserwirtschaft vertreten sein. Die beim Vollzug des Gesetzes gemachten Erfahrungen sollten bei künftigen Besetzungen des Beirats berücksichtigt werden können.

Zu § 21 Satz 1

Die Aufnahme der für die geowissenschaftlichen Belange zuständigen obersten Landesbehörden ist insbesondere dadurch geboten, daß sich das Gesetz nicht nur auf den „Boden“ im pedologischen Sinne bezieht, sondern auch den darunter befindlichen tieferen Teil des Bodens (einschließlich von Rohstofflagerstätten) mit einschließt.

Der Schutz des Grundwassers ist oft untrennbar verbunden mit Maßnahmen auf den Böden oder mit den Böden. Werden durch Rechtsverordnung z. B. gemäß Artikel 1 § 8 Schwellenwerte und Sanierungsziele bundeseinheitlich geregelt, hat dies Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft. Es ist deshalb erforderlich, die Beteiligung der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu sichern.

Zu § 21 Satz 2

Infolge eines redaktionellen Versehens nahm Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs auf eine in Satz 1 nicht existierende Verwaltungsvorschrift Bezug.

Zu § 22 Abs. 2

Sanierungspläne setzen regelmäßig vorangehende Sanierungsuntersuchungen voraus. Die Regelungen des Artikels 1 § 22 Abs. 2 müssen deshalb insoweit den Regelungen des Artikels 1 § 13 Abs. 1 entsprechen. Darüber hinaus wird durch eine redaktionelle Änderung klargestellt, daß sich die Worte „verlangt werden können“ sowohl auf die vorhergehende Nummer 1 als auch auf die Nummer 2 beziehen.

Zu § 22 Abs. 3 und 4

Die Zusammenfassung der Regelungen zu Bodeninformationssystemen in einem eigenen Absatz dient der besseren Lesbarkeit. Bodenzustandsuntersuchungen durch die zuständige Behörde müssen unabhängig davon durchgeführt werden können, ob Anhaltspunkte im Sinne von Artikel 1 § 9 Abs. 1 für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen. Voraussetzung ist, daß sie zur Führung von Bodeninformationssystemen erforderlich sind, für die den Ländern nach Artikel 1 § 22 eine Regelungskompetenz eingeräumt wird. Dabei sollen die Länder auch Schadensersatzansprüche der Betroffenen mitregeln.

Bonn, den 10. Juni 1997

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Christa Reichard (Dresden)

Berichterstatterin

Dr. Angelica Schwall-Düren

Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatterin

Anlage 1

Fraktion der SPD

**Änderungsanträge
zum Gesetzentwurf
der Bundesregierung
zum Schutz des Bodens
– Drucksache 13/6701 –**

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es, den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes und in seinen Funktionen

1. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
2. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium in Wasser- und Stoffkreisläufen,
3. als Grundlage für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und
4. in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu schützen, nachhaltig zu erhalten, zu fördern oder zu sanieren und dadurch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren.

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. Fläche für Siedlung und Erholung,
3. Rohstofflagerstätte,
4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

ist zur langfristigen Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig zu gestalten.“

Als Folge

- ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen,
- werden in § 2 die bisherigen Absätze 3 bis 8 die Absätze 2 bis 7 und
- ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Zitat „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ redaktionell anzupassen.

Begründung

Nach § 1 Satz 1 ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die „Funktionen des Bodens“ zu sichern oder

wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten „natürlichen Funktionen“ des Bodens, sowie der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Nr. 4) und den „Nutzungsfunktionen“ (Nr. 5 bis 8), wie z. B. „Rohstofflagerstätte“, „Fläche für Siedlung und Erholung“ oder „Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, es zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z. B. als „Rohstofflagerstätte“ oder als „Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung“ zu schützen.

In den Zweck des Gesetzes ist auch die programmatische Forderung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden aufzunehmen. Bei dem Zentralbegriff des Gesetzes „Schädliche Bodenveränderungen“ sollte klar zwischen dem Vorgang des Entstehens und dem Zustand einer vorhandenen schädlichen Bodenveränderung unterschieden werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 nach den Wörtern „einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung)“ die Wörter „, der Gewässerböden“ einzufügen und nach den Wörtern „ohne Grundwasser“ sind die Wörter „und Gewässerböden“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff des Bodens sollte Gewässerböden mitumfassen, da auch in diesem Bereich nicht unerheblicher bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Dies gilt beispielsweise für den Bereich des belasteten Baggerguts, Bodenbelastung durch Wasservogeljagd, Überschwemmungsgebiete und Sedimentablagerungen in Gewässern sowie im Bereich der Natur- und Kulturgeschichte bei entsprechenden Funden. Ohne die Aufnahme der „Gewässerböden“ in den Geltungsbereich des Gesetzes entstände eine nicht vertretbare Regelungslücke.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit herbeizuführen.“

Als Folge ist in Artikel 1 § 2 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 jeweils das Wort „Allgemeinheit“ durch die Wörter „Wohl der Allgemeinheit“ zu ersetzen.

Begründung

§ 2 Abs. 3 BBodSchG definiert den Zentralbegriff der schädlichen Bodenveränderung. Durch die jetzige Definition, die die Regelung des § 3 Abs. 1 BImSchG zum Vorbild hat, wird die bisherige in den Landesgesetzen vorherrschende und sich im Vollzug des Altlastenrechts bewährte Systematik der Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinne ohne Not verlassen. Aus Vollzugsgründen ebenfalls abzulehnen ist die Formulierung einer Norm, die neben der Gefahrenabwehr auch die als drittschützende Norm ausformulierten erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile, die in der Praxis häufig ohnehin nur schwer von der Gefahr abzugrenzen sind, aufnimmt.

Schädliche Bodenveränderungen, die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen, sind regelmäßig auch Bodenbelastungen, die eine Bodennutzungsfunktion beeinträchtigen. Der umgekehrte Satz gilt jedoch nicht. Die Beeinträchtigung der Nutzungsfunktion des Bodens z. B. als Rohstofflagerstätte, einer Fläche für die Bebauung oder einer Fläche für den Verkehrswegebau, sofern der Anwendungsbereich des Gesetzes überhaupt eröffnet ist, stellt keinen Schutz des Umweltmediums Boden dar, sondern schützt Bodenfunktionen, die den Boden zerstören, versiegeln bzw. sonst beeinträchtigen.

Die jetzige Formulierung definiert schädliche Bodenbelastung als solche, die geeignet ist, u. a. eine Gefahr für den einzelnen, d. h. den Menschen bzw. für die Allgemeinheit, herbeizuführen. Obwohl in der Begründung ausgeführt ist, daß „Allgemeinheit“ auch jedes andere Rechtsgut meint, also auch Umweltgüter wie Wasser oder Luft, wird hier der ökozentrische Ansatz nicht ausreichend berücksichtigt. Die in der Begründung aufgeführte Auffassung ist im Immissionsschutz zwar herrschend, aber nicht unumstritten, und im Vollzug kann sich das Eingreifen faktisch auf den Rechtsschutz des Inhabers subjektiver Rechte beschränken. Die jetzige Formulierung führt jedenfalls zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Verwendungen unterschiedlicher Begrifflichkeiten in einer Norm (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG „Wohl der Allgemeinheit“ und Artikel 2 Nr. 1 der Vorlage [§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG] „Allgemeinheit“) muß bei wörtlicher und systematischer Interpretation dazu führen, daß der Begriff „Allgemeinheit“ im Abfallrecht jedenfalls nicht gleichzusetzen ist mit dem, was in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG unter „Wohl der Allgemeinheit“ verstanden wird. Da dort die Umweltgüter alle aufgeführt sind, kann dies in Folge auch zu Neuinterpretationen sowohl im Bodenschutz, Abfallbereich als auch im Immissionsschutz führen.

Aus Gründen eines reibungslosen Vollzugs ist daher die Neuformulierung der Regelung notwendig.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 5 Nr. 1 das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen. Nach den Wörtern „abgelagert worden sind“ sind ein Komma und danach die Wörter „sowie sonstige abgeschlossene Aufhaltungen und Verfüllungen“ einzufügen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Abfallrechts und des Abfallbegriffs sind zeitlich und sachlich begrenzt. Um die gebotene lückenlose Altlastenbearbeitung sicherzustellen, muß die Begriffsbestimmung für Altlasten auch abgeschlossene Aufhaltungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Stoffen umfassen, die nicht unter den Abfallbegriff fallen.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),“.

Begründung

Durch die Änderung wird der Begriff „Altstandort“ so umfassend bestimmt, wie dies für eine bundeseinheitliche, sachgerechte und nicht hinter den bisherigen Ländervollzug zurückfallende Altlastenbearbeitung erforderlich ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung engt den Begriff „Altstandorte“ und damit den Geltungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen über Altlasten gegenüber den bestehenden landesrechtlichen Regelungen erheblich und unsachgemäß ein. Ausgenommen werden insbesondere Bodenbelastungen auf freigegebenen militärischen Liegenschaften, aufgegebenen Rüstungsbetrieben und Grundstücken früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes, der sich insoweit eine Sonderstellung einräumt.

Die in § 22 BBodSchG vorgesehene Regelungsbefugnis für die Länder kann diesem Mangel einer angelegten Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung sowie den daraus resultierenden erheblichen vollzugspraktischen Problemen nicht abhelfen.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 7 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes hat das Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich wiederherzustellen. Sanierungsmaßnahmen sind

1. Dekontaminationsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Schadstoffe,
2. Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens“.

7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 – neu – BBodSchG)

Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 8 – neu – einzufügen:

„(8) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen.“

Als Folge wird § 2 Abs. 8 zu § 2 Abs. 9:

„(9) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.“

8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 10 – neu – BBodSchG)

Nach Absatz 9 ist folgender Absatz 10 – neu – einzufügen:

„(10) Bei der Behandlung einer Altlast oder anderer schädlicher Bodenveränderungen haben Dekontaminationsmaßnahmen soweit wie möglich und zumutbar Vorrang vor Sicherungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen Vorrang vor Beschränkungsmaßnahmen. Sicherungsmaßnahmen können als Übergangslösung und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr Anwendung finden.“

Begründung (zu obenstehenden drei Anträgen)

Sicherungsmaßnahmen sanieren eine Altlast nicht, da sie die natürlichen Funktionen des Bodens nicht wiederherstellen. Sie koppeln einen Teil des Bodens als Ökosystem vom Schutz vor weiteren Verunreinigungen ab. Sie sollten daher deutlich von Sanierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne unterschieden werden. Allgemein muß die Beseitigung der Schadstoffe bzw. der Altlast im Boden immer Vorrang haben. Sicherungsmaßnahmen sind dann durchzuführen, wenn eine Sanierung nicht möglich ist.

Es sollte eine Prioritätensetzung stattfinden:

Dekontamination vor Sicherung vor Nutzungsbeschränkung vergleichbar mit Abfallgesetz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallentsorgung.

9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)

- a) In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung

Das Gesetz soll nur Anwendung finden bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei Altlasten. Der Zweck des Gesetzes, eine umfassende Regelung der schädlichen Bodenveränderungen zu schaffen, wird somit nicht erreicht. Zudem wird es hierdurch beim Vollzug häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Die Einschränkung erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Soweit auf das „Bodenrecht“ gemäß Artikel 74 Nr. 18 GG abgestellt wird, ergibt sich nicht zwingend aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine derartige Einschränkung. Auch im Referentenentwurf vom 18. August 1995 wurde noch von einer weiteren Auslegung des Begriffs „Bodenrecht“ ausgegangen.

- b) In § 3 Abs. 1 – neu – ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz findet Anwendung soweit nicht die ... (genannten Gesetz 1. bis 10.) gleichlautende oder weitergehende Vorschriften zum Schutz des Bodens enthalten.“

Begründung (Folgeänderung zu a)

10. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 11 – neu – und Nr. 12 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 nach Nummer 10 folgende Nummern 11 – neu – und 12 – neu – einzufügen:

- „11. Vorschriften des Naturschutzrechtes des Bundes und der Länder,
12. Vorschriften des Wasserrechts des Bundes und der Länder“.

Begründung

Der Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist auch eindeutig vom Wasser- und Naturschutzrecht abzugrenzen. Beide Rechtsgebiete beinhalten bereits bodenschutzrelevante Vorschriften. Der Bund hat bereits von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch gemacht. Die Länder haben diesen Rahmen durch Landesgesetze ausgefüllt. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Auch Bodennutzungen und wirtschaftliche Tätigkeiten auf Grundlage naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften sind vom Regelungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da für Bodenabbauvorhaben, die einer Genehmigung nach naturschutz- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, ansonsten eine problemati-

sche Konkurrenz zu Bodenabbauvorhaben nach bergrechtlichen Vorschriften entsteht. Die Berücksichtigung der Belange dieses Gesetzes erfolgt im Rahmen der Zulassungen als Belange des Wohls der Allgemeinheit.

11. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 13 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 nach Nummer 12 – neu – einzufügen:

„13. Vorschriften des Bundesberggesetzes“.

Als Folge ist § 3 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Gerade auch Bestimmungen bezüglich bergbaulicher Einrichtungen sollten im Sinne eines umfassenden Bodenschutzes ordnungsgemäß mit dem Bodenschutzrecht verzahnt werden. Darüber hinaus ist es im Sinne eines effektiven Verwaltungsvollzugs erforderlich, daß die Kompetenzen der Bergbaubehörden in die Wasser-Abfall-Boden-Sonderordnungs-Behörden integriert werden.

12. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 am Ende die Wörter „die Bodennutzung oder wirtschaftliche Tätigkeit regeln“ durch die Wörter „inhaltsgleiche oder weitergehende Festsetzungen zum Schutz des Bodens enthalten“ zu ersetzen.

Begründung

Die nur subsidiäre Anwendbarkeit des Bodenschutzgesetzes, soweit „inhaltliche Festsetzungen“ der in § 3 Abs. 2 genannten Gesetze eingehalten werden, führt – wegen der mangelnden differenzierenden Verzahnung zu anderen Rechtsgebieten – zu der Gefahr von widersprüchlichen Regelungen trotz gebotener Gleichbehandlung und zu erheblichen Anwendungsproblemen für den Vollzug. Soweit nicht differenzierende Regelungen für bestimmte Rechtsgebiete geboten sind, sollte grundsätzlich das Bundes-Bodenschutzgesetz nur dann zurücktreten, wenn andere bundesrechtliche Vorschriften inhalts-gleiche oder weitergehende Bestimmungen enthalten.

13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 die Worte „den Boden nutzt oder im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit in sonstiger Weise“ zu streichen.

Begründung

Diese Jedermannverpflichtung zur Gefahrenabwehr darf nicht auf die Bodennutzer oder wirtschaftlich Tätigen beschränkt werden. Die Änderung entspricht der Streichung des § 3 Abs. 1.

14. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „oder Altlast“ die Wörter „sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger“ einzufügen.

Begründung

Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet. Die Änderung gleicht das Bundes-Bodenschutzgesetz an die Rechtslage der Mehrheit der Länder an, die bereits eigene Bodenschutz- oder Altlastengesetze erlassen haben.

15. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „über ein Grundstück“ die Wörter „sowie ehemalige Grundstückseigentümer, es sei denn, daß sie die Verunreinigung während der Zeit ihres Eigentums oder des Besitzes weder kannten noch kennen mußten,“ einzufügen.

Begründung

Die im Entwurf zu § 4 Abs. 3 enthaltenen traditionellen Verantwortlichkeitsregelungen aus dem Polizeirecht sind insbesondere für die spezifischen Belange der Altlastenbehandlung nicht ausreichend. Sie sind, entsprechend § 12 Hessisches Altlastengesetz, durch die Haftung des Voreigentümers, der Kenntnis von einer Altlast hatte, zu ergänzen. Durch diese Regelung wird es möglich, Spekulations- und Umgehungsgeschäften sowie den Dereliktionsfällen zu begegnen.

16. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 der letzte Satzteil in Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„[...] den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 7 bis 10 dieses Gesetzes zu sanieren.“

Als Folge sind Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist eine logische Folge der Änderungsanträge Nr. 6 bis Nr. 8 (Artikel 1 § 2 Abs. 7 bis 10).

17. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz 4 – neu – anzufügen:

„Zur Sanierung nach Satz 1 ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem, gesellschaftlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenverunreinigung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.“

Begründung

Die Bestimmung paßt das klassische System des Ordnungsrechts, das die Sanierungsverantwortlichkeit an die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit anknüpft, an die durch das bürgerliche und das Handels- und Gesellschaftsrecht eingeräumten Handlungsmöglichkeiten an. Damit wird der Gleichlauf zwischen dem zur Gewährleistung des Bodenschutzes zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium und den rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Sanierungsverantwortlichen sichergestellt.

Geregelt wird zum einen die Sanierungsverantwortlichkeit im Falle einer Einstandspflicht für eine juristische Person, die Eigentümerin eines kontaminierten Grundstücks oder Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über ein solches Grundstück ist. In Betracht kommen hier insbesondere Fälle gesellschaftsrechtlicher Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung oder qualifizierter Konzernabhängigkeit.

Nach Absatz 3 sanierungspflichtige unterkapitalisierte Kapitalgesellschaften entstehen vor allem durch Ausgründungen von Unternehmensteilen in neue Kapitalgesellschaften, die nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital ausgestattet sind und denen die kontaminierten Flächen vom ausgründenden Unternehmen übertragen werden. Hierzu zählt z. B. die Einschaltung von unterkapitalisierten Betriebsführungsgesellschaften. Erfasst werden auch Fälle von Unternehmensspaltungen und -veräußerungen, in deren Vollzug bei dem ursprünglichen Unternehmen als wesentliche Vermögenswerte nur kontaminierte Flächen verbleiben. Der Tatbestand der Unterkapitalisierung, der wegen objektiven Mißbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen zum Durchgriff auf die Gesellschafter berechtigt, kann sich hierbei vielfach bereits aus dem Umstand ergeben, daß die Sanierungsaufwendungen für die kontaminierten Flächen in die Bilanz des Unternehmens als Passiva einzustellen sind, denen keine wesentlichen Vermögenswerte als Aktiva gegenüberstehen.

Durch die Unterkapitalisierung wird das Unternehmen außerstande gesetzt, seinen Sanierungspflichten nach Absatz 3 ausreichend nachzukommen. Ohne den vorgesehenen ordnungsrechtlichen Durchgriff auf die Gesellschafter der unterkapitalisierten Gesellschaft würden diese im Ergebnis von der Sanierungspflicht entlastet, die sie ohne Einschaltung der unterkapitalisierten Gesellschaft tragen müßten und regelmäßig auch könnten; zugleich würden die Sanierungs-

aufwendungen faktisch auf die öffentliche Hand abgewälzt.

Das Gleiche gilt für die Fälle einer qualifizierten Konzernabhängigkeit der Gesellschaft, der die kontaminierten Grundstücke gehören. Der objektive Mißbrauch der beherrschenden Gesellschafterstellung ohne Rücksichtnahme auf die Belange der abhängigen Gesellschaft begründet das Vorliegen eines qualifizierten Konzerns (vgl. zuletzt grundlegend BGH ZIP 1993, 589). Das herrschende Unternehmen ist dann zum Ausgleich der Verluste der abhängigen Gesellschaft verpflichtet. Unter den vorgesehenen Voraussetzungen besteht eine Sanierungspflicht des herrschenden Unternehmens. Somit wird eine Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen des Vorliegens eines qualifizierten Konzerns erreicht.

Zum anderen wird eine Sanierungspflicht desjenigen geregelt, der das Eigentum an dem kontaminierten Grundstück aufgibt. Die Ordnungspflicht bei Dereliktion ist bereits den meisten landesrechtlichen Regelungen bekannt (nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen haben keine entsprechende Regelung). Insofern wird die derzeitige materielle Rechtslage im wesentlichen nachgezeichnet und somit eine Abwälzung des Sanierungsaufwandes auf die öffentliche Hand verhindert.

18. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a – neu – einzufügen:

„(4a) Sind Schadstoffe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Boden gelangt, ist der Verursacher verpflichtet, den Boden so zu sanieren, daß auch für künftige mögliche Nutzungen dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.“

Als Folge ist § 9 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Einzelheiten dieser Pflicht sowie sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 und 4 a genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.“

19. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 b – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 a – neu – folgender Absatz 4 b – neu – einzufügen:

„(4b) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach diesem Gesetz selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn

1. der Sanierungsplan nach § 13 nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,

2. ein nach § 4 Abs. 3 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderung oder der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen Gewässerverunreinigung oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist."

Als Folge ist in Artikel 1 § 14 zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeit der Behörden, Maßnahmen selbst durchzuführen, sind in § 14 des Entwurfes auf das Stadium der Sanierungsplanung beschränkt. Nach § 14 Nr. 2 sind Maßnahmen im Rahmen einer unmittelbaren Ausführung ebenfalls nur für das Stadium der Sanierungsplanung vorgesehen. Die Einschränkung auf die Sanierungsplanung erscheint ebensowenig sachgerecht wie die Beschränkung lediglich auf Altlasten.

Insbesondere bei einer großflächigen Ausdehnung einer Altlast und bei einer bewohnten Altlast nach Nummer 3 ist jedoch bereits im Stadium der Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 2 ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Durch die Änderung soll gewährleistet werden, daß die behördliche Ausführung von Maßnahmen – auf der Grundlage definierter Voraussetzungen – während des gesamten Erkundungs- und Sanierungsverfahrens und sowohl bei Altlasten als auch bei schädlichen Bodenverunreinigungen möglich wird.

Aus systematischen Gründen ist die erweiterte Regelung in § 4 aufzunehmen, § 14 ist zu streichen.

20. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 5 nach den Worten „zu verpflichten“ wie folgt zu fassen:

„, bei Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden zu entsiegeln und in seinen natürlichen Funktionen soweit wie möglich wieder herzustellen, soweit nicht andere Belange des Bodenschutzes entgegenstehen. Die im Sinne des sparsamen und schonenden Umganges mit Böden für die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in einem Planungsgebiet erforderlichen Entsiegelungsflächen sind von der zuständigen Behörde in eine Bilanz der insoweit verfügbaren Bodenflächen einzustellen.“

Begründung

Die Zielrichtung dieser Regelung sollte klar auf die Entsiegelung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen abstellen und die unklare For-

mulierung „zu erhalten“ vermeiden. Weiterhin sind Fälle, in denen eine Versiegelung als Schutzmaßnahme dient, auszunehmen. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umganges mit Böden sind erforderliche Entsiegelungsflächen in eine Bilanz der insoweit verfügbaren Bodenflächen einzustellen.

21. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 nach Satz 1 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen Anordnungen unmittelbar auf der Grundlage dieses Gesetzes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen werden.“

Begründung

Für die möglicherweise noch lange Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen zur Entsiegelung durch die zuständige Landesbehörde zu treffen.

22. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 7 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Der Grundstückseigentümer“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „über ein Grundstück“ ist folgender Text einzufügen: „und derjenige, der Maßnahmen trifft, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können,“.

Begründung

Eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Vorsorgepflicht muß auch für den Verursacher einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gelten.

23. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in Satz 3 die Worte „soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist“ zu streichen.

Begründung

Der Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit ist zu streichen, da eine überschießende Wirkung des Nutzungsbezugs zu erwarten ist und die Verhältnismäßigkeitsprüfung ohnehin im Einzelfall erforderlich ist.

24. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 4 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Anordnungen und ein Schutz vor „unangemessenen Belastungen“ (so Begründung des Entwurfs, S. 82) sind auch ohne diese Bestimmungen rechtlich gewährleistet.

Gibt es in einer Rechtsverordnung enthaltene Konkretisierungen des Vorsorgegrundsatzes, sind diese selbstverständlich bei Einzelanordnungen zugrunde zu legen.

25. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 5 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

Es handelt sich bei dem zu streichenden Satz um einen verzichtbaren Hinweis, und der gewählte Begriff der „bestehenden Bodenbelastung“ ist nicht legal definiert. Hingegen hat der im Gesetzentwurf enthaltene Vorsorgegrundsatz einen anderen Inhalt als der Besorgnisgrundsatz nach § 34 WHG.

26. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 BBodSchG)

a) In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Bodenwerte, bei deren Überschreitung Vorsorge gegen weitere nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden muß (Vorsorgewerte)“.

b) In Nr. 2 ist nach dem Wort „Zusatzbelastungen“ einzufügen: „nach § 3 Abs. 3“.

Begründung

Zu a) Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß nicht die „Besorgnis“ im Sinne von zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen nachgewiesen werden muß, um Vorsorge zu betreiben.

Zu b) Das Instrument der zulässigen Zusatzbelastung soll nicht als Generalie eingeführt werden. Eine umfassend zulässige Zusatzbelastung würde die Vorsorgewerte konterkarieren. Durch die Änderung soll das Instrument auf den Immissionsschutz beschränkt werden, wie er im § 3 Abs. 3 geregelt wird.

27. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a – neu – einzufügen:

„2a. Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Verminderung von Bodenabträgen und Stoffausträgen.“

Begründung

Zum Vollzug der in § 17 enthaltenen Grundsätze sollen Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgestellt werden können, um z. B. Maßnahmen wie Mulchsaatverfahren, die Anlage von Uferstreifen und die Erhaltung von Dauergrünland durchsetzen zu können. Da durch übermäßigen Bodenabtrag nicht nur die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert wird, sondern auch Beeinträchtigungen von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen ausgelöst werden können, liegen diesbezügliche Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit.

28. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzteil nach den Wörtern „Prüfwerte überschritten,“ wie folgt zu fassen:

„soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob ...“

Begründung

Klarstellung, daß die nach Prüfwertüberschreitung notwendigen Maßnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können.

29. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „hinreichende“ zu streichen.

Begründung

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, ist der Verdacht hinreichend. Die zusätzliche Einschränkung ist unbegründet und daher zu streichen.

30. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 – neu – einzufügen:

„Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet.“

Begründung

Die Möglichkeit, die sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Sanierungspflichten statt im Wege der Dekontamination durch Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen, erfordert Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung gegen bautechnische Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das gesicherte Schadstoffpotential bestehen bleibt und die Sicherungsanlage langfristig funktionsfähig erhalten werden muß.

Das sich daraus ergebende finanzielle Risiko läuft darauf hinaus, daß im Fall einer späteren

Mittellosigkeit des Verpflichteten die Allgemeinheit mit den Kosten belastet werden könnte.

31. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind.

Die Streichung ist eine Folge der Streichung des Satzes 4 in § 7.

32. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Sonderstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzer durch § 10 Abs. 2 führt zu einer Entschädigung dieser Gruppe unterhalb der Schwelle der Sozialbindung, zu der anderen Gruppierungen der Zugang verwehrt bleibt. Die inhaltlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Land- und Forstwirte vor anderen Grundstückseigentümern ist aus Gründen des Gleichheitsgebotes nicht akzeptabel. Daneben widerspricht sie dem Verursacherprinzip, nach dem der Ausgleichsanspruch zuerst gegen den Verursacher der Bodenverunreinigung zu stellen wäre. Die zwingende Zahlungsverpflichtung der Behörde bei der Anordnung von Nutzungsbeschränkungen ist angesichts der finanziellen Situation der Länder zudem ohne die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten durch die Bundesregierung nicht hinnehmbar, die Regelung ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Bekanntermaßen sind z.B. die Verursacher von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit legal betriebenen Tankstellen oder chemischen Reinigungen auch dann für die Sanierungskosten verantwortlich, wenn der Betrieb den für die Betriebsgenehmigung geltenden Anforderungen entsprochen hat und trotzdem schädliche Bodenveränderungen eingetreten waren. Gleiches muß aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch für die Landwirtschaft gelten.

Soweit die Landwirtschaft aus agrarpolitischen Überlegungen heraus von diesen Kosten entlastet werden soll, kann dies nicht zu Lasten der Länder gehen, sondern muß aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

33. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzteil vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde kann von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur

Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere“.

Begründung

Die Vollzugspraxis der Länder zeigt, daß das Erfordernis von Sanierungsuntersuchungen häufiger ist als die Notwendigkeit, die Vorlage eines Sanierungsplans zu verlangen. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Sanierungsuntersuchung einerseits und eines Sanierungsplans andererseits gelten überdies abweichende Kriterien. Es ist deshalb nicht sachdienlich und problemadäquat, für behördliche Entscheidungen gleiche Voraussetzungen zu nennen.

Die im Gesetzentwurf genannten allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen gehen für Sanierungsuntersuchungen zu weit und stellen in ihrer abstrakten und ausbeutbaren Form ein erhebliches Vollzugserschwerern dar.

Die Entscheidung, ob Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sanierungsplans verlangt werden soll, sollte ohne Nennung besonderer Voraussetzungen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, die behördliche Entscheidung auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abzustellen. Unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht zu besorgen, daß die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sanierungsplans verlangt, wenn in einem einfach gelagerten Fall bestimmte Maßnahmen zur Sanierung auf der Hand liegen.

34. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a – neu – einzufügen:

„(4a) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf es neben einem nach Absatz 3 für verbindlich erklärten Sanierungsplan keiner Zulassung nach anderen Gesetzen, wenn die Verbindlichkeit des Sanierungsplans unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden wird, durch die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden. In Fällen, in denen ein Sanierungsplan nach § 22 Abs. 2 letzter Satzteil Nr. 1 verlangt wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung

Unklarheiten über die Reichweite des Abfallrechts und die förmlichen Vorschriften des Abfallrechts führen bei der Sanierung von Altlasten, soweit die Sanierungskonzepte auch erforderliche Umlagerungen im Standortbereich beinhalten (z.B. zur Konzentration von Sicherungsmaßnahmen), häufig zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen. Durch die

vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtsklarheit geschaffen wie auch Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht, ohne daß die materiellen Anforderungen an eine derartige Umlagerung verringert würden. Es würden im Gegenteil an alle Umlagerungen gleich hohe Anforderungen gestellt.

Entsprechendes soll gelten, wenn auf bestimmten Verdachtsflächen, die keine altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind, Sanierungspläne erstellt werden sollen.

35. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „, soweit erforderlich,“ zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:
 „Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“

Begründung

Eigenkontrollmaßnahmen können bei Vorliegen einer Altlast immer angeordnet werden. Des weiteren muß es in der Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörde bleiben, wie lange altlastenrelevante Unterlagen aufzubewahren sind.

36. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 der Satz 1 zu streichen.

Begründung

Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung allein durch die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis über die landwirtschaftlichen Beratungsstellen ist nicht in allen Fällen ausreichend, sondern sollte durch eine Verordnungsermächtigung bzw. Anordnungsbefugnis ergänzt werden (in § 8 Abs. 2 oder § 22).

37. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 1 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Die Länder erlassen Verwaltungsvorschriften zur gebiets- und landestypischen Konkretisierung der Anforderungen nach § 17 Abs. 2. Die nach Landesrecht für die Landwirtschaft zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.“

Begründung

Die Anordnungsbefugnis soll um die Möglichkeit ergänzt werden, Verwaltungsvorschriften der Länder zur Konkretisierung der Kriterien nach § 17 Abs. 2 zu schaffen.

Mit einer solchen Generalklausel wird es möglich, den Regelungsinhalt des § 17 vollziehbar zu gestalten. Bisher fehlt eine vollziehbare Rechtsnorm, die es ermöglicht, bei Nichteinhaltung der „guten fachlichen Praxis“ einschreiten zu können.

38. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne von § 1.“

Begründung

In § 17 Abs. 2 wird als Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource bestimmt. Auch andere Regelungen, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung berührt ist, kennen Begriffsbestimmungen für eine „gute fachliche Praxis“, insbesondere das Düngemittelgesetz. Dort wird jedoch nicht der Gesetzeszweck zum „Ziel“ der guten fachlichen Praxis erklärt, sondern formuliert: „Die gute fachliche Praxis dient ...“.

Mit der empfohlenen Formulierung soll klargestellt werden, daß die „gute fachliche Praxis“ als Instrument der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu verstehen ist.

39. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern „Praxis gehört“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung

Die in § 17 Abs. 2 aufgeführten einzelnen Merkmale der „guten fachlichen Praxis“ sind und können nicht vollständig sein und sollten vor allem auch einer Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis oder neuen Erkenntnissen geöffnet sein. Mit dem Wort „insbesondere“ wird daher klargestellt, daß es sich nicht um einen abgeschlossenen Katalog von Merkmalen handelt.

40. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Nr. 8 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 8 – neu – einzufügen:

„8. Schadstoffgehalte bewirtschaftungsbedingt nicht nachhaltig ansteigen sollen.“

Begründung

Zur guten fachlichen Praxis gehört auch die Vermeidung des nachhaltigen Anstiegs der Schadstoffgehalte im Boden. Schwerpunkt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Schutz des Bodens vor

schädlichen Veränderungen durch Schadstoffe. § 17 Abs. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

41. Zu Artikel 1 (Überschrift Vierter Teil und § 17 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift des Vierten Teils wie folgt zu fassen: „Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ und
- b) nach § 17 folgender § 17 a – neu – einzufügen:

„§ 17 a

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Der Forstwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anwendet. Durch die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefördert. Forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt als bodenschonend, wenn sie insbesondere folgenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft entspricht:

1. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme;
2. Vermeidung großflächiger Kahlschläge;
3. Wahl standortgerechter Baumarten;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung des Bodens;
5. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
7. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
8. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepaßt sind.

(2) Die Länder können weitere Grundsätze über eine ordnungsgemäße und nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen.“

Begründung

§ 7 verpflichtet den Grundstückseigentümer, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Für den Bereich der Landwirtschaft enthält § 17 des Entwurfs eine Definition der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine vergleichbare Regelung für die Forstwirtschaft fehlt hingegen.

Daher sollten die bodenschutzrelevanten Punkte aus den von der Agrarministerkonferenz beschlossenen „Grundsätzen ordnungsgemäßer

Forstwirtschaft“ im Bundes-Bodenschutzgesetz verankert werden.

42. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen, denen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, hinsichtlich der Sachkunde, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Zuverlässigkeit der verantwortlich handelnden Personen und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, und regelt das Verfahren zur Anerkennung, Überwachung und Überprüfung einschließlich der Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Vergütung und Auslagererstattung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit und der Untersuchungsstellen festzulegen.“

Begründung

Die von der Bundesregierung beschlossene Fassung des § 18 reicht nicht aus, um eine qualifizierte, bundeseinheitliche und für den Vollzug des Gesetzes grundlegende Sachverständigentätigkeit durch Dritte sicherzustellen.

Die geänderte Fassung des § 18 schafft dafür unter Beachtung der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz die Voraussetzungen und erstreckt sich auch auf Untersuchungsstellen.

Die Verordnungsermächtigung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie ein aufwendiges Abstimmungsverfahren unter den Ländern vermieden wird. Der Einfluß der Länder auf die Fassung der Verordnung wird durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gesichert.

43. Zu Artikel 1 (§ 19 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu fassen:

„§ 19

Datenübermittlung

(1) Soweit eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieses Gesetzes notwendig ist, werden

Umfang, Inhalt und Kosten des gegenseitigen Datenaustausches in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

(2) Der Bund sollte unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten.“

Begründung

Unter Berücksichtigung des vom Bund und allen Ländern angestrebten Ziels einer schlanken Verwaltung muß auch im Bundes-Bodenschutzgesetz sichergestellt werden, daß der Verwaltungsaufwand auf das absolut notwendige Maß zum Vollzug dieses Gesetzes reduziert wird.

Soweit der Bund den gegenwärtigen § 19 nur in bezug auf künftige Aufgaben zur Weitergabe von Daten an die EU-Umweltagentur begründet, könnte die Hilfe notwendiger Datenübermittlung allerdings im untergesetzlichen Regelwerk zu § 23 (Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften) präzisiert werden.

Da bereits eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde, in der die Grundsätze eines Datenaustausches im Umweltbereich geregelt sind, kann hierauf abgestellt werden. Es wäre lediglich eine Vereinbarung über bodenschutzrelevante Daten als Anhang zur vorgenannten Grundsatzvereinbarung zu schließen, in der Einzelheiten zu Verfahren, Art und Umfang der Daten zu regeln sind.

Aus der Sicht der Länder ist es zweckmäßig, daß der Bund die im Rahmen eines Verwaltungsabkommens zur Verfügung gestellten Daten auswertet, systematisch aufbereitet und vorhält. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten zur Ausfüllung der Ermächtigungen des Gesetzes und betrifft Daten über den Bodenzustand und seine Entwicklung sowie die Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen in Verbindung mit den jeweiligen Nutzungen, soweit derartige Informationen bei den Ländern verfügbar sind.

44. Zu Artikel 1 (§ 20 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene wissenschaftliche Beirat läßt unberücksichtigt, daß diese Arbeit bereits vom Umweltbundesamt geleistet werden kann. Auch diese Vorschrift behindert die Bemühungen von Bund und Ländern um eine schlankere Verwaltung. Darüber hinaus drückt sie ein offensichtlich bestehendes Mißtrauen gegenüber dem Umweltbundesamt und dem gemäß § 21 zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils zu beteiligenden ausgewählten Kreis von Fachvertretern aus.

Um unnötige und kostenträchtige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher anstelle der Gründung eines wissenschaftlichen Beirates das Umweltbundesamt durch das Bundesumweltministerium stärker und konkreter in die Pflicht zu nehmen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall zu konkreten Fakten gutachterliche Stellungnahmen bei einschlägig erfahrenen Wissenschaftlern eingeholt werden.

45. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 nach dem Wort „Zweiten“ ein Komma zu setzen und die Wörter „und Dritten“ durch die Wörter „Dritten und Vierten“ zu ersetzen.

Begründung

Auch zum Vollzug der im Vierten Teil des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sollten ergänzende Verfahrensregelungen durch die Länder getroffen werden können. Dieses gilt insbesondere für Anforderungen zur Verminderung von Boden- und Stoffabträgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

46. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Länder können im Bereich des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie bei der Kostentragung zu den Bestimmungen in diesem Gesetz ergänzende und weitergehende Regelungen treffen.“

Begründung

Es ist sicherzustellen, daß über den einheitlichen Kernbestand ordnungsrechtlicher Regelungen hinaus keine verfassungsrechtliche Sperrwirkung für ergänzende oder weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen der Länder eintritt.

47. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 24 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörde“ einzufügen.
- b) Der Punkt am Ende von Satz 1 ist durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „und gewährleistet ist, daß schädliche Bodenveränderungen auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden.“ einzufügen.
- c) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die vom Bundesministerium der Verteidigung eingeräumte Möglichkeit, von den materiellen

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes aus Gründen der Landesverteidigung bzw. zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen zu dispensieren, sollte verfahrensrechtlich von einer Beteiligung des BMU sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden abhängen.

Eine Beteiligung des BMU und der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden ist unumgänglich, da diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis der von militärischen Liegenschaften bzw. bei Manövern zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen angewiesen sind. Ferner ist im Gesetz zu verankern, daß auch bei militärischen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen durch geeignete Vorkehrungen auf das unvermeidbare Maß zu senken sind.

48. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Kosten für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 b – neu – tragen die Verpflichteten.“

Begründung

Festschreibung der Kostentragungspflicht für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 b – neu –.

49. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist, noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder den sie begründeten Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist beim Eigentümer eines Grundstücks in der Regel der Fall, wenn das Grundstück der wesentliche Teil seines Vermögens ist. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß Grundstückseigentümern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ebenfalls Freistellung von der Verpflichtung zur Kostentragung nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern diese nicht zumutbar ist und die schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer keine tatsächliche Gewalt über sein Grundstück innehatte.“

Begründung

Die Zustandsstörerhaftung in § 25 Abs. 2 sollte nur soweit eingeschränkt werden, daß Grundstückseigentümer nicht in eine unbillige Opfer-

position gelangen. Dabei ist im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu differenzieren. Während die vorgesehene Haftung bis zur Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Grundstücks für die Eigentümer eines Einfamilienhauses, das oftmals den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellt, eine existenzbedrohende Härte beinhaltet, ist dies etwa für ein größeres Unternehmen mit mehreren Firmenstandorten nicht zwangsläufig der Fall.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung ermöglicht im jeweiligen Fall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen. Die Änderungen des § 25 Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden einerseits die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen, und gibt andererseits einen richtungweisenden Entscheidungsrahmen vor.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstücks auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit angesichts der knappen Haushaltslage bei Ländern und Kommunen nicht umsetzbar.

Die Regelung in Satz 3 enthält für diejenigen Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländern eine Schutzvorschrift, denen die Sachherrschaft über ihr Grundstück zeitweilig entzogen war und auf deren Grundstück währenddessen schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Dieser Fall liegt häufig bei Grundstücken vor, die durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt wurden oder über die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Verfügungsgewalt hatten.

Sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) eingetreten, kann keine Freistellung mehr gewährt werden.

50. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3a) Kosten von Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurden, sowie Kosten für die behördliche Ausführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 c – neu – ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Begründung

Die bei der Altlasten- und Schadensfallbehandlung eingesetzten öffentlichen Mittel bedürfen

einer Sicherung als öffentliche Last, damit die Chance einer erfolgreichen Geltendmachung von Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung gewahrt und eine Sanierung von privaten Altlasten mit öffentlichen Mitteln zugunsten Dritter vermieden wird.

51. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 b – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 a – neu – folgender Absatz 3 b einzufügen:

„(3b) Verbleiben in den Fällen des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht beim Bund oder Land oder die entsprechenden Kosten bei den Ländern, so trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf bundeseigenen Liegenschaften. Dies gilt auch für alle Fälle der Überführung bundeseigener Einrichtungen oder Unternehmen in privatrechtliche Strukturen; Liegenschaften, die im Eigentum von Unternehmen stehen, die von den Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhandanstalt verwaltet werden, nebst aller Liegenschaften, die sich in der Verwaltung bundeseigener Körperschaften befinden, fallen ebenfalls unter diese Regelung.“

Begründung

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Bund sich nicht auf die Regelung des § 25 Abs. 3 b berufen kann und auf diesem Wege oder auf andere Weise unverhältnismäßig hohe Kosten bei den Ländern entstehen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhand für die von ihr verwalteten Liegenschaften oder Unternehmen einstehen.

In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bund sich, wie zum Beispiel ein privater Haus- und Grundstückseigentümer, gegenüber dem eine Untersuchungs- oder Sanierungsanordnung ergeht, in einer Sonderopfersituation befindet, auf Grund derer zur Vermeidung seines Ruins die Kostentragungspflicht beschränkt wird.

52. Zu Artikel 1 (§ 25 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 25 a – neu – einzufügen:

„§ 25 Vorteilsausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig zu tragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Trägt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten

oder schädlichen Bodenverunreinigungen, können auch von den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die die Eigentümer oder der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die sie oder er für den Erwerb des Grundstückes im Vertrauen darauf verwendet hat, daß es sich bei dem Grundstück um keine Altlast handelt. Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages oder eines Vorteilsausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so kann von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Wertausgleichsbetrag und Vorteilsausgleichsbetrag ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Begründung

Die Regelung ist zur Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit erforderlich. Die Erhebung eines Wertausgleichsbetrages in Absatz 1 Satz 1 dient der Abschöpfung von Vermögenszuwächsen beim Eigentümer, die aus einer Sanierung entstehen können.

Sanierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen nicht zu Wertsteigerungen, sondern vermindern den belastungsbedingten Wertverlust und eröffnen die Möglichkeit, die Böden wieder uneingeschränkt zu nutzen. Die Wiederherstellung des „ursprünglichen Zustandes“ (vor den schädlichen Bodenveränderungen) kann nicht als Wertsteigerung im Sinne des § 25 a angesehen werden. Landwirtschaftliche, gärtnerische und

forstwirtschaftliche Betriebe haben ohnedies vor der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen unter Umständen Nutzungsbeschränkungen auf ihren Grundstücken zu tragen, die sich gewinnmindernd auswirken. Grundstückseigentümer können außerdem Flächen, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind, nur eingeschränkt bzw. zu einem geringen Entgelt verpachten.

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bekannten und praktizierten Abschöpfung von Werterhöhungen in Sanierungsgebieten gemäß § 154 des Baugesetzbuches (Ausgleichsbetrag des Eigentümers). Eine entsprechende Regelung ist im Hessischen Altlastengesetz bereits enthalten (§ 16 HAAltlastG).

Sofern unter Einsatz öffentlicher Mittel unmittelbar eine Sanierung zugunsten dinglich Berechtigter (Grundschuldgeber) erfolgen würde, soll die Vorteilsausgleichsregelung eine Abschöpfung des durch öffentliche Mittel erzielten monetären Vorteils direkt beim Berechtigten ermöglichen. Diese Vorteilsausgleichsregelung entspricht Artikel 68 a des bayerischen Wassergesetzes.

Absatz 5 enthält eine Härteklausele sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Gemäß Absatz 6 ruhen der Wertausgleichsbetrag und der Vorteilsausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit trägt nicht nur der Eigentümer, sondern auch das Grundstück selbst die Haftung für den Ausgleichsbetrag. Auch bei der Veräußerung des Grundstücks kann die öffentliche Hand ihren Anspruch durchsetzen.

Fraktion der SPD

Zusatzantrag zur Änderung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Schutz des Bodens – Drucksache 13/6701 –

Nach § 21 ist folgender § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen.

Rechtsverordnungen nach §§ 5, 6, 8, 13 Abs. 1 Satz 2 und § 23 dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bun-

destag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

Begründung

Die Rechtsverordnungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz sind für den bundeseinheitlichen Vollzug der Regelungen des Gesetzes unverzichtbar. Mit ihnen wird über die Wirksamkeit und das Anforderungsniveau der Regelungen zur Entsiegelung, zur Auf- und Einbringung von Materialien und ihrer Schadstoffgehalte und sonstigen Eigenschaften sowie über das Anforderungsniveau der Prüf-, Maßnahme- und Vorsorgewerte und der Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanungen entschieden. Daher ist eine Beteiligung des Bundestages beim Erlass dieser Rechtsverordnungen unverzichtbar.

Dies gilt insbesondere auch für Rechtsverordnungen, die zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften von der Bundesregierung nach § 23 erlassen werden, weil in diesen Fällen der Bundestag sonst keinerlei Einflußmöglichkeiten hätte.

Anlage 2

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Schutz des Bodens – Drucksache 13/6701 –

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Boden in seiner natürlichen Funktion und in seinem natürlichen Vorkommen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz der Grund- und Oberflächengewässer,

und in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen, nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Hierzu sind

1. die Böden vor dem Eintrag von schädlichen Stoffen vorsorglich zu schützen;

2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung oder vor nachteiligen physikalischen Einwirkungen vorsorglich zu schützen;
3. die Flächeninanspruchnahmen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren;
4. Flächen, auf denen Bodenverunreinigungen festgestellt oder vermutet werden, zu erfassen, zu untersuchen und zu bewerten;
5. durch Bodenverunreinigungen eingetretene Störungen der natürlichen Bodenfunktionen, die Gefahren für Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Gewässer besorgen lassen oder die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen können, zu beseitigen;
6. Altlasten und kontaminierte Standorte sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
2. Fläche für Siedlung und Erholung;
3. Rohstofflagerstätte;
4. Standort für wirtschaftliche Nutzung;
5. Standort für Verkehr, Ver- und Entsorgung

darf nicht über das nachweislich notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der Grundfunktionen der Böden führen und muß spätere Nutzungsänderungen möglich lassen. Die Nutzung von Boden, die eine Versiegelung oder Überbauung zur Folge hat, muß möglichst sparsam erfolgen. Ein weiterer Flächenverbrauch durch den Verkehrswegebau ist zu vermeiden.“

Als Folge

- ist der bisherige § 1 sowie in § 2 der Absatz 2 zu streichen,
- werden in § 2 die bisherigen Absätze 3 bis 8 die Absätze 2 bis 7,
- ist der Rest des Gesetzentwurfs redaktionell anzupassen.

Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, den Boden auf Dauer und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge und der Nachhaltigkeit in seinen natürlichen Funktionen und in seinem natürlichen Vorkommen und Verbreitung zu schützen und zu erhalten und, wenn Schäden schon eingetreten sind, die natürlichen Funktionen möglichst wiederherzustellen.

Aufgabe des Bodenschutzgesetzes ist primär der Schutz des Bodens und nicht der Schutz der Bodennutzungen. Der Schutz als „Rohstofflagerstätte“, „Fläche für Siedlung und Erholung“, „Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sowie als „Standort für die öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ läuft in der Regel dem Schutzbedürfnis des Bodens an sich entgegen. Der Schutz des Bodens an sich schließt anthropogene Nutzung natürlich nicht

aus, jedoch erzwingt ein Bodenschutzgesetz, das seinem Namen gerecht werden will, eine klare Priorität des Schutzes der oben in Absatz 1 genannten Bodenfunktionen.

Die natürlichen Funktionen der Böden sind nicht ohne Grenzen belastbar. Werden sie übermäßig beansprucht, so sind irreversible Schäden die Folge. Dadurch können wiederum andere Schutzgüter in Mitleidenschaft gezogen werden. Die engen Zusammenhänge zwischen agrarischer Bodennutzung und Grundwasserbelastung, Bodenversauerung durch atmosphärische Stoffeinträge und neuartige Waldschäden oder Flächenverbrauch und Artenschwund sind heute nicht mehr von der Hand zu weisen.

Um den Boden dauerhaft zu schützen, ist vor allem die Vorsorge unerlässlich. In Absatz 2 sind die Maßnahmen aufgeführt, die nötig sind, um die in Absatz 1 aufgelisteten natürlichen Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die ersten drei Punkte beinhalten die Vorsorge; zu ihr gehört es auch, die Böden vor Gefahren durch gewollte oder ungewollte Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen sowie vor dem Eintrag freier oder an Plasmide gebundener, rekombinanter Desoxyribonucleinsäure (DNA) zu schützen. Sollten Schäden eingetreten sein, so sind diese zu erfassen und zu bewerten (Punkt 4) und schließlich sind bereits eingetretene Schäden zu beheben (Punkt 5 und 6).

2. Zu Artikel 1 (§ 2 BBodSchG)

In Artikel 1 sind

- a) § 2 Abs. 7 und Abs. 8 wie folgt neu zu fassen:

„(7) Sanierung ist die Beseitigung der Ursachen, von denen nachhaltige oder nachteilige Einwirkungen auf den Boden, ein Gewässer oder die Luft ausgehen. Ziel der Sanierung ist die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 1.

(8) Dekontaminationsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe oder zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen oder biologischen Beschaffenheit.“

- b) nach Absatz 8 sind folgende Absätze 9 bis 11 – neu – einzufügen:

„(9) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen, oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, eine Gefährdung für den Mensch oder die Umwelt durch eine schädliche Bodeneinwirkung zu verhindern.

(10) Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die die Auswirkungen von schädlichen Bodeneinwirkungen auf Mensch und Umwelt verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.

Zu den Beschränkungsmaßnahmen gehören insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

(11) Bei einer Sanierung haben Dekontaminationsmaßnahmen Vorrang vor Sicherungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen Vorrang vor Beschränkungsmaßnahmen. Unbeschadet dessen müssen unverzüglich Sicherungsmaßnahmen bis zur abgeschlossenen Dekontamination getroffen werden, wenn eine akute Gefährdung für die belebte oder unbeliebte Umwelt oder das Wohl der Allgemeinheit vorliegt.“

Begründung

Durch die Änderung wird festgelegt, daß eine Sanierung die Beseitigung der Ursachen der nachteiligen Einwirkung auf den Boden bedeutet. Sicherungsmaßnahmen alleine fallen daher nicht unter den Sanierungsbegriff. Damit wird aber auch eine eindeutige Rangfolge bei der Sanierung vorgegeben. Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Oberste Priorität haben immer Dekontaminationsmaßnahmen, die als einzige dem anzustrebenden Wiederherstellungsgebot – der „Sanierung“ (lateinisch: Heilung) – gerecht werden. Nur wenn Dekontaminationsmaßnahmen nicht möglich sind, werden als Ersatz Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ergriffen, um eine weitere Ausweitung der Schadstoffe zu vermeiden. Wenn auch Sicherungsmaßnahmen nicht möglich sind, werden Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen ergriffen. Sie dienen ebenfalls der Abwehr von Gefahren, führen aber ebenfalls nicht zu einer Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Bodens und sind in der Regel nicht dazu geeignet, eine weitere Verbreitung von Schadstoffen zu verhindern.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 23 und 25 und der in Satz 3 genannten Bestimmungen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den rahmenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Die §§ 1 bis 3 und 4 bis 8 gelten unmittelbar.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit inhaltliche Festsetzungen der Vorschriften des Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen eingehalten sind.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 (neu) dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen bestimmt sich für Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach diesem Gesetz. Besteht auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einwirkungsbereich einer Anlage die Besorgnis einer schädlichen Bodeneinwirkung, so sind auf Grund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflicht Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Bodeneinwirkungen festzulegen. In Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen werden, sollen Vorsorgewerte für die Belastung des Bodens aus Emissionen festgelegt werden. Die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Bestimmungen zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung schädlicher Bodeneinwirkungen sind zu beachten.“

Begründung

Im wesentlichen beinhaltet das Gesetz auf Artikel 75 Abs. 3 GG gestütztes Rahmenrecht, das noch durch Vorschriften der Länder ausgefüllt werden muß. Nach Absatz 1 gelten insbesondere die Legaldefinitionen und die bodenschutzrechtlichen Pflichten unmittelbar. Dagegen bedarf der gebietsbezogene Bodenschutz in seiner Gesamtheit der Ausfüllung durch die Länder. Der Anwendungsbereich des Gesetzes schließt die Bereiche Abfallgesetz, Beförderung gefährlicher Güter, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht, Gentechnikgesetz, Bundeswaldgesetz, Flurbereinigungsgesetz und die Flächeninanspruchnahme bei Vorhaben des Verkehrswegebbaus nicht aus und findet nicht nur Anwendung bei Altlasten sowie bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf eine Bodennutzung oder auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beruhen.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 1 hat die Nutzung von Böden für Siedlungs-, Verkehrs-, Gewerbe-, Versorgungs-, Erholungs- und Freizeitflächen möglichst sparsam zu erfolgen. Bei baulichen Vorhaben ist mit dem nicht erneuerbaren Gut Grund und Boden sparsam und nachhaltig umzugehen.

Dazu ist insbesondere

1. Die Ausdehnung von Verkehrs- und Siedlungsfläche möglichst zu unterbinden.
2. Die Versiegelung des Bodens nur zulässig, wo sie nachweislich erforderlich ist.

3. Der Standort neuer Bauvorhaben so auszuwählen, daß keine Zersiedelungseffekte hervorgerufen werden und vordringlich bereits versiegelte Flächen genutzt werden.
4. Dem Baulückenschluß Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete einzuräumen.
5. Die Sanierung von Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturbereichen auch mit Ziel der Flächeneinsparung zu planen und zu betreiben.
6. Vor der Neuausweisung von Gewerbegebieten zu prüfen, ob in der mittelbaren Umgebung bereits ungenutzte Gewerbeflächen erschlossen sind und ob regionaler Bedarf besteht.
7. Die Bedarfsprüfung bei Straßenplanungen unter Berücksichtigung der Auslastung vorhandener Straßen durchzuführen.
8. Die Fortentwicklung des Straßennetzes nur unter der Berücksichtigung flächensparender Mobilität (Schienenfahrzeuge, Busse, Fahrrad etc.) zu gestalten.
9. Jede Maßnahme der Flurbereinigung unter dem Gesichtspunkt einer flächensparenden und bodenschonenden Entwicklung ländlicher Siedlungsgebiete zu prüfen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei dauerhaft nicht mehr genutzten oder nicht mehr benötigten überbauten oder versiegelten Flächen den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 soweit wie möglich wiederherzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Versiegelung für die zulässige, zukünftige Nutzung nachweislich erforderlich ist."

Begründung

Die industrielle Entwicklung ist geprägt durch zunehmende Zersiedelung und die schnelle und stetige Ausdehnung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr. Die natürlichen Funktionen des Bodens werden dabei in der Regel völlig zerstört und lassen sich auch nur schwer wiederherstellen. Der quantitative Schutz des Bodens ist deshalb nur bei einer flächensparenden und bodenschonenden zukünftigen Planung und Bebauung möglich. Die Grundsätze sind in 8 Punkten näher bestimmt.

Nicht mehr benötigte oder versiegelte Flächen bleiben ohne Rückbau für nahezu alle in § 1 genannten natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die Entsiegelungspflicht trägt dem Gedanken Rechnung, daß der große Flächenverbrauch einer Industriegesellschaft nur begrenzt werden kann, wenn gleichzeitig nicht mehr genutzte Flächen wieder in den Naturhaushalt integriert werden. Die Pflicht setzt voraus, daß die überbaute oder versiegelte Fläche dauerhaft nicht mehr genutzt wird. Ein Widerspruch der Versiegelung zu planungsrechtlichen Festsetzungen ist jedoch nicht erforderlich.

5. Zu Artikel 1 (§ 17 BBodSchG)

In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift des Vierten Teils wie folgt zu fassen: „Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“,
- b) § 17 wie folgt zu fassen:

„§ 17

Standortgemäße und naturverträgliche Bodennutzung

(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 7 hat die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung standortgemäß und naturverträglich zu erfolgen. Geeignete Wirtschaftsweisen im Sinne von Satz 1 zielen auf betriebseigene, schadstoffarme Kreisläufe sowie ausgeglichene Wasserhaushalte ab, die die Lebensraumfunktionen des Bodens sichern, Grund- und Oberflächengewässer von Schadstoffbelastungen freihalten und den Bodenabtrag durch Erosion vermeiden. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der standortgemäßen, naturverträglichen Nutzung nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der standortgemäßen, naturverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenbiologie und der Bodenfruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Dazu gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung von Klima und Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks; soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung; möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung (incl. Zeiten der Brache) erhalten oder gefördert werden,
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz und Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird,

8. die Belastung des Bodens durch nicht aus dem Betrieb stammende Pflanzenschutz- und Düngemittel minimiert wird und
9. nicht mehr mineralischer oder organischer Dünger innerhalb einer Vegetationsperiode auf den Boden aufgebracht wird, wie die Pflanzenkulturen im gleichen Zeitraum schadlos verarbeiten können.

(3) An besonders erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Standorten ist Grünland zu belassen oder einzurichten.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen nach Absatz 1 und 2 festzulegen.

(5) Zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 und 2 und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen treffen.“;

c) nach § 17 folgender § 17 a – neu – einzufügen:

„§ 17a

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Der Forstwirtschaft kommt eine große Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze des naturverträglichen Waldbaus anwendet. Durch die naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung werden die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefördert und nachhaltig gesichert.

(2) Forstwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,
2. großflächige Kahlschläge vermieden werden,
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung, Bodenverdichtung oder -erosion vermieden werden,
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,

7. bodenschonende Betriebstechniken eingesetzt werden,

8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze über eine naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen und sind für deren Umsetzung verantwortlich.“

Begründung

Der Boden stellt das grundlegende Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft dar. Ein effizienter, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig sichernder Bodenschutz liegt im ureigensten Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

Mit 17,3 Mio. Hektar nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche rund die Hälfte der Gesamtfläche Deutschlands ein. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche wird von rund 570 000 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Der (Acker-)Boden ist ihr primäres und wichtigstes Produktionsmittel; er bildet die Grundlage zur ausreichenden Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und ist damit die unverzichtbare Basis für die gesamte Volkswirtschaft. Die heute leider häufig praktizierte Form der hochindustriellen Intensivlandwirtschaft zerstört jedoch häufig die eigene Produktionsgrundlage Boden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann jedoch ohne weiteres im Einklang mit den Schutzziele dieses Gesetzes erfolgen und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen, wenn die Grundlagen für eine standortgemäße und naturverträgliche Landwirtschaft, die in Absatz 2 in 9 Punkten näher erläutert sind, eingehalten werden.

Etwa ein Drittel der Fläche der Bundesrepublik Deutschland sind bewaldet. Den Wäldern und den dazu gehörigen Böden kommt als Ressource des nachwachsenden Rohstoffs Holz, aber auch als Erholungs-, Schutz- und Wassereinzugsgebieten eine besonders große Bedeutung zu. Gerade die Forstwirtschaft dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn die Grundsätze des naturnahen Waldbaues angewendet werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

Bodenschutzbeauftragte

(1) Betreiber von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer Planfeststellung bedürfen, haben einen oder mehrere Beauftragte für Bodenschutz als Sachverständige zu bestellen, sofern die Möglichkeit schädlicher Bodeneinwirkungen besteht.

(2) Der Bodenschutzbeauftragte berät als Sachverständiger den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Schutz

des Bodens bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet, auf einen nachhaltigen und vorsorgenden Umgang mit dem Schutzgut Boden hinzuwirken. Nähere Rechte, Pflichten und Aufgaben des Bodenschutzbeauftragten legt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung fest.“

Begründung

Die Einrichtung eines Sachverständigen alleine ist der Problematik nicht angemessen und die vorausgesetzte Sachkunde ohne Fachkundenachweis nicht ausreichend, um eine qualifizierte Sachverständigentätigkeit sicherzustellen. Die Einrichtung eines Bodenschutzbeauftragten kann dieses Problem umgehen: Der Bodenschutzbeauftragte wird analog dem Immissionsschutzbeauftragten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingesetzt. Sinnvoll ist eine Verknüpfung beider Aufgabenbereiche, da sich die Aufgaben in Teilbereichen überschneiden und der Immissionsschutz eine Voraussetzung für die Verhinderung von Einträgen in den Boden darstellt.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundes-Bodenschutzgesetz

Besichtigung der Schädigung der Artenvielfalt auf Wiesen und Ackerrandstreifen

Der Umweltausschuß möge beschließen,

vor Beschlußfassung über das Bodenschutzgesetz eine kurze Exkursion (Busfahrt) in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung Bonns zu unternehmen, um dort unter Führung eines Experten aus den Naturschutzverbänden die starke Beeinträchtigung der Pflanzenartenvielfalt auf Wiesen, extensiv gehaltenen Äckern und Ackerrandstreifen zu besichtigen und zu erkunden.

Bei erhaltener Artenvielfalt müßten eigentlich vielfältig blühende Wiesen und Ackerrandstreifen zu sehen sein, tatsächlich aber ist durch vielfältigen und langandauernden Herbizideinsatz zusammen mit falscher fachlicher Praxis nur eintöniges Grün zu verzeichnen. Diese aktuelle Situation persönlich einmal erfahren zu haben, halten wir für dringend erforderlich, bevor endgültig über das Bundes-Bodenschutzgesetz mit seinem Hinweis auf die „Gute Fachliche Praxis“ beschlossen wird.

Für die Fraktion

Dr. Rochlitz

Änderung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Mai 1997 (bitte austauschen)

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz des Bodens – Drucksache 13/6701 –

Punkt 5 des Änderungsantrages soll wie folgt abgestimmt werden:

„5. Zu Artikel 1 (§ 17 BBodSchG)

In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift des Vierten Teils wie folgt zu fassen: „Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“;
- b) § 17 wie folgt zu fassen:

„§ 17

Standortgemäße und
naturverträgliche Bodennutzung

(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 7 hat die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung standortgemäß und naturverträglich zu erfolgen. Geeignete Wirtschaftsweisen im Sinne von Satz 1 zielen auf betriebseigene, schadstoffarme Kreisläufe sowie ausgeglichene Wasserhaushalte ab, die die Lebensraumfunktionen des Bodens sichern, Grund- und Oberflächengewässer von Schadstoffbelastungen freihalten und den Bodenabtrag durch Erosion vermeiden. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der standortgemäßen, naturverträglichen Nutzung nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der standortgemäßen, naturverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenbiologie und der Bodenfruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Dazu gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung von Klima und Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der

- Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung (incl. Zeiten der Brache) erhalten oder gefördert werden,
 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz und Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird,
 8. die Belastung des Bodens durch nicht aus dem Betrieb stammende Pflanzenschutz- und Düngemittel minimiert wird und
 9. nicht mehr mineralischer oder organischer Dünger innerhalb einer Vegetationsperiode auf den Boden aufgebracht wird, wie die Pflanzenkulturen im gleichen Zeitraum schadlos verarbeiten können,
10. Wiesen und Grünland vor dem Eintrag von Herbiziden geschützt werden müssen.

(3) An besonders erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Standorten ist Grünland zu belassen oder einzurichten.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen nach Absatz 1 und 2 festzulegen.

(5) Zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 und 2 und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen treffen.“;

c) nach § 17 folgender § 17 a – neu – einzufügen:

„§ 17a

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Der Forstwirtschaft kommt eine große Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze des naturverträglichen Waldbaus anwendet. Durch die naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung werden die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefördert und nachhaltig gesichert.

(2) Forstwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,
2. großflächige Kahlschläge vermieden werden,
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung, Bodenverdichtung oder -erosion vermieden werden,
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,
7. bodenschonende Betriebstechniken eingesetzt werden,
8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze über eine naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen und sind für deren Umsetzung verantwortlich.“

Begründung

Der Boden stellt das grundlegende Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft dar. Ein effizienter, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig sichernder Bodenschutz liegt im ureigensten Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

Mit 17,3 Mio. Hektar nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche rund die Hälfte der Gesamtfläche Deutschlands ein. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche wird von rund 570 000 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Der (Acker-)Boden ist ihr primäres und wichtigstes Produktionsmittel; er bildet die Grundlage zur ausreichenden Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und ist damit die unverzichtbare Basis für die gesamte Volkswirtschaft. Die heute leider häufig praktizierte Form der hochindustriellen Intensivlandwirtschaft zerstört jedoch häufig die eigene Produktionsgrundlage Boden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann jedoch ohne weiteres im Einklang mit den Schutzziele dieses Gesetzes erfolgen und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen, wenn die Grundlagen für eine standortgemäße und naturverträgliche Landwirtschaft, die in Absatz 2 in 9 Punkten näher erläutert sind, eingehalten werden.

Der gegenwärtige Zustand von Wiesen und Grünflächen sowie die darin enthaltene Pflanzen- und Artenvielfalt ist durch den Einsatz von Herbiziden sowie durch deren unsachgemäße Aufbringung auf Nachbargrundstücke stark bedroht.

Etwa ein Drittel der Fläche der Bundesrepublik Deutschland sind bewaldet. Den Wäldern

und den dazu gehörigen Böden kommt als Ressource des nachwachsenden Rohstoffs Holz, aber auch als Erholungs-, Schutz- und Wassereinzugsgebieten eine besonders große Bedeutung zu. Gerade die Forstwirtschaft dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn die Grundsätze des naturnahen Waldbaues angewendet werden.

